



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

UVEK, EDA, EFD, WBF, EDI und EJPD

Die Schweiz und die Digitalstrategie der Europäischen Union

Kommission von der Leyen (2023)

Datum: 15. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	6
Übersichtstabelle der Fokusdossiers	7
Fokusdossiers für die Schweiz.....	9
Massnahme 1: Digital Services Act (DSA)	9
Massnahme 2: Digital Markets Act (DMA).....	13
Massnahme 3: Verordnung über die Daten-Governance (Data Governance Act).....	15
Massnahme 4: Datengesetz (Data Act).....	17
Massnahme 5: Gesetzlicher Rahmen für risikoreiche Anwendungen von künstlicher Intelligenz	19
Massnahme 6: Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet	21
Massnahme 7: Europäische digitale Identität (eID).....	23
Massnahme 8: Cybersicherheitsstrategie.....	25
Säule 1: Gesellschaft («Technologie im Dienste der Menschen»).....	28
Massnahme 9: Europäische Strategie für Quantentechnologien	28
Massnahme 10: Überarbeitete EuroHPC-Verordnung über das Hochleistungsrechnen	30
Massnahme 11: Europäische Blockchain-Strategie	32
Massnahme 12: Aktualisierter Aktionsplan zu 5G und 6G	34
Massnahme 13: Revision der Roaming-Regulierung	36
Massnahme 14: Neues Programm für die Funkfrequenzpolitik	38
Massnahme 15: Revision der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie).....	39
Massnahme 16: Gesetz über Cyberresilienz (Cyberresilience Act)	42
Massnahme 17: Aktionsplan für digitale Bildung (Digital Education Action Plan).....	44

Massnahme 18: Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Plattformen arbeiten	46
Massnahme 19: Verstärkte Strategie für die Interoperabilität zwischen den EU-Behörden zur Gewährleistung einer Koordinierung und gemeinsamer Standards für einen sicheren Datenverkehr und sichere Datendienste ohne Grenzen im öffentlichen Sektor	48
Säule 2: Wirtschaft («Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft»)	50
Massnahme 20: Paket «Industriestrategie» – digitale Komponente	50
Massnahme 21: Paket «Digitalisierung des Finanzsektors»	52
Massnahme 22: Digital Levy	55
Massnahme 23: Legislative Proposal for a new open finance framework	56
Massnahme 24: Instrument zu drittstaatlichen Subventionen	57
Massnahme 25: Neue Verbraucheragenda	60
Massnahme 26: European Chips Act	62
Säule 3: Demokratie und Umwelt («Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft»)	64
Massnahme 27: Aktionsplan für Demokratie in Europa	64
Massnahme 28: Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor	67
Massnahme 29: Medienfreiheitsgesetz	69
Massnahme 30: Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik	72
Massnahme 31: Digitale Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege (einschl. Interoperabilität der elektronischen Verschreibungen und Patientenakten)	74
Säule 4: Internationale Massnahmen	76
Massnahme 32: Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich	76
Massnahme 33: Plattform für digitalgestützte Entwicklung	78
Massnahme 34: Europäische Normungsstrategie – digitale Komponente	80
Massnahme 35: Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren	82

Über dieses Dokument

Dieses Analysedokument ist ein Produkt der *Interdepartementalen Koordinationsgruppe EU-Digitalpolitik* (IK-EUDP) des Bundes. Die IK-EUDP wurde vom Bundesrat beauftragt, ein Monitoring der EU-Digitalstrategie sicherzustellen und den Bundesrat regelmässig über relevante Entwicklungen zu informieren. Zu diesem Zweck erarbeitet die IK-EUDP unter Koordination von BAKOM und EDA Staatssekretariat Abteilung Europa alle zwei Jahre eine ausführliche Analyse der regulatorischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der EU-Digitalpolitik.

Das Mandat der IK-EUDP fokussiert primär auf EU-Massnahmen, welche in den Bereich der EU-Digitalstrategie **«Europa für das digitale Zeitalter»** fallen. Die Europäische Kommission (KOM) hatte im Rahmen ihrer Digitalstrategie Anfang 2020 drei Hauptziele formuliert:

- **Die Technologie in den Dienst der Menschen stellen:** Die Wirtschaft soll durch die Nutzung digitaler Technologien gestärkt und wettbewerbsfähiger werden. Gleichzeitig sollen die technologischen Kompetenzen der Menschen gestärkt und die notwendigen Infrastrukturen ausgebaut werden. Weiter sind Massnahmen zum Schutz vor Cyberbedrohungen sowie Regeln bei der Entwicklung von Technologien im Bereich KI vorgesehen.
- **Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft schaffen:** Der europäische Binnenmarkt soll die Teilnahme aller Unternehmen sowie die Entwicklung und Vermarktung digitaler Technologien, Produkte und Dienstleistungen ermöglichen. Dadurch soll neben der Wettbewerbsfähigkeit auch das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die Technologien gestärkt werden.
- **Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft kreieren:** Grundwerte stehen im Zentrum der Nutzung neuer Technologien. Die Innovation trägt dazu bei, die Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Für die Bürgerinnen und Bürger soll auch im digitalen Bereich ein Umfeld geschaffen werden, das die Grundlagen für einen vertrauenswürdigen Umgang mit den neuen Technologien bildet.

Mittlerweile lassen sich 35 Massnahmen in der EU-Digitalstrategie verorten. Dieses Analysedokument bietet eine Übersicht dieser Massnahmen und analysiert deren mögliche Auswirkungen auf die Schweiz. Einige dieser Massnahmen wurden bereits zu Beginn des Mandates der neuen Kommission unter Ursula von der Leyen kommuniziert und sind mittlerweile abgeschlossen, andere sind später dazugekommen und noch in der Umsetzung. Mit 35 Massnahmen ist die Strategie sowohl umfangreich als auch heterogen. Um eine gewisse Übersicht zu wahren, wurden die einzelnen Massnahmen folgendermassen kategorisiert:

- Fokusdossiers für die Schweiz
- Dossiers, welche in den Bereich Gesellschaft fallen (Ziel «Technologie in den Dienst der Menschen stellen»)
- Dossiers, welche in den Bereich Wirtschaft fallen (Ziel: «Faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft schaffen»)
- Dossiers, welche in den Bereich Demokratie und Umwelt fallen (Ziel: «Offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft kreieren»)
- Dossier, welche internationale Massnahmen betreffen

Neben den Massnahmen in der EU-Digitalstrategie bestehen weitere europäische Digitalisierungsvorhaben, welche von Interesse für die Schweiz sind. Aktivitäten, welche primär zur Digitalisierung oder der Verbesserung bestehender Systeme (wie zum Beispiel dem digitalen Austausch von

Sozialversicherungsdaten) fallen aber typischerweise nicht unter die EU-Digitalstrategie. Entsprechend werden diese auch nicht im Analysedokument analysiert, sondern werden von anderen zuständigen Gremien oder den jeweiligen Fachämtern begleitet.

Es gilt **unbedingt zu beachten**, dass dieses Dokument eine Momentaufnahme darstellt. Die dokumentierten Massnahmen befinden sich in unterschiedlichen Stadien und schreiten im Gesetzgebungsprozess auch unterschiedlich schnell voran. Gewisse Massnahmen könnten sich also noch erheblich verändern. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Einschätzungen sollten deshalb mit der entsprechenden Vorsicht konsultiert werden. Die konkreten Folgen für die Schweiz können erst nach Abschluss der jeweiligen legislativen Arbeiten genauer abgeschätzt werden.

Im Gegensatz zum letzten Analysedokument vom Juni 2021 sind etliche Massnahmen hinzugekommen. Insgesamt wurden vier Massnahmen entfernt. Es handelt sich dabei um folgende Massnahmen (Massnahmennummern beziehen sich auf Analysedokument vom Juni 2021):

- Massnahme 3 – Datenstrategie: Diese Strategie wurde mit der Veröffentlichung des Data Governance Act und des Data Act realisiert. Die zentralen Punkte aus der Datenstrategie finden sich in vorliegendem Dokument in der [Massnahme 3](#) und der [Massnahme 4](#)
- Massnahme 6 – Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz: Diese Massnahme wurde mit der Veröffentlichung des AI Act realisiert. Die zentralen Punkte aus dem Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz finden sich in vorliegendem Dokument in der [Massnahme 5](#).
- Massnahme 23 – Weissbuch zu Subventionen aus Drittstaaten: Diese Massnahme wurde umgesetzt. Die Umsetzung findet sich im vorliegenden Dokument in der [Massnahme 24](#).
- Massnahme 26 – Revision der Verordnung über die elektronische Identifizierung: Diese Massnahme wurde im vorliegenden Dokument mit [Massnahme 7](#) zur Europäischen Identifizierung zusammengelegt.

Management Summary

Die aktuelle Analyse der EU-Digitalpolitik hat die Tendenzen der Analyse vom Juni 2021 bestätigt: Die digitalpolitischen Massnahmen der EU sind weitreichend und die Schweiz ist in vielen Bereichen von den regulatorischen Veränderungen ebenfalls betroffen. **Generell zeigt die vorliegende Analyse noch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf auf. Insbesondere hat die Analyse auch keine erheblichen Marktzugangshürden für die Schweiz im digitalen Bereich ausgewiesen.**

Unter der Kommission Von der Leyen verfolgt die EU weiterhin neue Wege und Ansätze in verschiedenen digitalpolitischen Bereichen. Mit dem Inkrafttreten der beiden grossen Gesetzespakete im Bereich der Plattform-Regulierung Ende 2022 (dem Digital Services Act und dem Digital Markets Act) hat die Kommission bewiesen, dass sie fähig ist, auch ambitionierte Projekte durch den Gesetzesprozess zu bringen. Es zeigt sich zudem eine Tendenz zu horizontalen, sektorenübergreifenden Rechtsakten und damit zu einer Verschiebung weiterer Kompetenzen von den Mitgliedsstaaten zur Europäischen Kommission. So hat die Kommission beispielsweise in der Plattform-Regulierung starke neue Aufsichts- und Durchsetzungskompetenzen hinzugewonnen. Auch in neuen Bereichen wie der Künstlichen Intelligenz etabliert sich die Kommission gegenüber den Mitgliedsstaaten als zuständige Institution.

Die zunehmende Rolle der EU als **globale, digitalpolitische Standardsetzerin** bedeutet, dass ausländische Unternehmen (d.h. auch Schweizer Unternehmen), welche in der EU aktiv sind, sich den Regeln anpassen werden müssen. Zudem dürfte die Bedeutung und Grösse des europäischen Marktes dazu führen, dass viele Unternehmen die europäischen Anforderungen auch autonom ausserhalb der EU beachten und anwenden werden.

Eine wichtige Entwicklung stellt die vermehrte Anwendung von regulatorischen Instrumenten dar, die der **Durchsetzung europäische Rechtsstandards in Drittstaaten** dienen sollen. Um fehlbare Unternehmen aus Drittstaaten effektiv zur Rechenschaft ziehen zu können, setzt die EU beispielsweise vermehrt auf die Pflicht, in der EU ansässige Rechtsvertreter zu benennen, welche bei Verletzung der Regeln durch Unternehmen aus Drittstaaten behaftet werden können (insb. Zahlung allfälliger Bussen).

Verschiedene politische Entwicklungen wie der Handelskonflikt zwischen China und den USA oder der Krieg in der Ukraine haben dazu geführt, dass die EU zunehmend versucht die **eigene strategische Autonomie zu stärken**. So trifft die EU vermehrt Massnahmen, um ihre Abhängigkeit von Drittstaaten in sensiblen Technologie-Domänen zu reduzieren.

Die Analyse der Massnahmen hat erneut aufgezeigt, dass die Bundesverwaltung alle relevanten Entwicklungen eng verfolgt und sich den möglichen Auswirkungen bewusst ist. Es gilt zu beachten, dass allfällige spezifische Massnahmen in einzelnen Bereichen von den jeweils federführenden Bundesstellen sichergestellt werden. Entsprechend bedeutet die Feststellung, dass es keinen direkten und bereichsübergreifenden Handlungsbedarf aufgrund der EU-Digitalpolitik gibt, auch nicht, dass die Schweiz nicht in einzelnen Bereichen (wie z.B. der Plattformregulierung) aus eigenem Antrieb Handlungsbedarf sieht.

Die nächste umfassende Analyse ist für das Ende der Kommission Von der Leyen **Ende 2024** vorgesehen.

Übersichtstabelle der Fokusdossiers

Dossier	Zusammenfassung	Mögliche Auswirkungen CH	Federführend in der BV
Digital Services Act <i>(Am 16. November 2022 in Kraft getreten)</i>	DSA sieht einheitliche Regeln für die Rechte und Verantwortlichkeiten von digitalen Diensten, insbesondere auch Online-Plattformen, im Umgang mit illegalen und/oder schädlichen Online-Inhalten vor.	Auch im EU-Binnenmarkt tätige Schweizer Online-Diensteanbieter werden den Verpflichtungen des DSA grundsätzlich folgen müssen. Die Auswirkungen dürften sich im Rahmen halten, können aber erst im Laufe der Umsetzung abschliessend abgeschätzt werden.	BAKOM
Digital Markets Act <i>(Am 1. November 2022 in Kraft getreten)</i>	DMA stellt für bestimmte grosse Online-Plattformen (sog. «Gatekeeper») eine Reihe neuer ex-ante Regeln auf. Ziel des DMA ist die Gewährleistung von Bestreitbarkeit und Fairness auf digitalen Märkten. Er ergänzt das Wettbewerbsrecht.	Da derzeit keine sehr grossen Plattformen oder Zugangskontroller ihren Sitz in der Schweiz haben, ist das Risiko, dass das DMA direkte Auswirkungen auf Schweizer Online-Anbieter hat, de facto sehr gering.	SECO
Data Governance Act <i>(Die Verordnung ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten.)</i>	Die Verordnung soll die Verfügbarkeit von Daten in allen Tätigkeitsbereichen des Binnenmarkts fördern, indem Anreize für die Weiterverwendung von sensiblen Daten (personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten) geschaffen werden. Im Rechtsakt werden u. a. spezifische Bedingungen und gemeinsame Grundsätze für Datenvermittler festgelegt.	Die Vorgaben für die Weitergabe von vertraulichen Daten öffentlicher Stellen sowie die gesetzlichen Anforderungen für Datenintermediäre gelten nicht für die Schweiz. Schweizer Unternehmen werden jedoch insofern betroffen sein, als Datenintermediäre, welche ihre Dienstleistungen in der EU anbieten, aber nicht in der EU niedergelassen sind, und gewisse Regeln befolgen (Ernennung eines gesetzlichen Vertreters in einem Mitgliedstaat).	BAKOM
Data Act <i>(Gesetzesvorschlag der KOM vom 23. Februar 2022)</i>	Der Vorschlag legt fest, unter welchen Umständen, in der EU erzeugte, personen- und nicht-personenbezogenen Daten in verschiedenen Wirtschaftssektoren genutzt werden können und wer darauf zugreifen darf.	Im Zusammenhang mit dem Data Act stellt sich die Frage der extraterritorialen Wirkung und ob es gegebenenfalls zu Hindernissen im Datentransfer mit der Schweiz kommen könnte. Der Verordnungsvorschlag zum Data Act ist aber weiterhin im Gesetzgebungsprozess und wird noch diskutiert. Es dürften also noch Änderungen zu erwarten sein.	BAKOM
KI-Verordnung (AI Act) <i>(Legislativpaket der KOM vom 21. April 2021)</i>	Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Regeln für Künstliche Intelligenz. Die KI-Verordnung sieht eine Pyramide von Verpflichtungen für KI-Anwendungen vor, die sich nach ihrem Risikoniveau richten.	Die Verordnung sieht ebenfalls eine extraterritoriale Wirkung vor und könnte sich daher auch auf die Schweiz auswirken. Der Legislativprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen und insbesondere im Parlament sind noch viele Änderungsvorschläge hängig. Es wird also auch hier noch Änderungen geben.	BAKOM

<p>Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern</p> <p><i>(Verordnungsvorschlag der KOM vom 11. Mai 2022)</i></p>	<p>Mit dem Verordnungsvorschlag sollen Unternehmen, die in der EU ihre Dienste anbieten-, verpflichtet werden, Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu ermitteln, zu melden und zu entfernen</p>	<p>Der Verordnungsvorschlag steht stark in Kritik, weil allenfalls eine Überwachung der interpersonellen Kommunikation zur Umsetzung nötig ist.</p>	<p>Fedpol</p>
<p>Europäische digitale Identität (e-ID)</p> <p><i>(Vorschlag der KOM vom 3. Juni 2021; der Trilog dürfte 2023 beginnen.)</i></p>	<p>Die Verordnung soll einen Rechtsrahmen für verschiedene Formen der digitalen Identifizierung schaffen (eSignature, eID usw.). Die Bürgerinnen und Bürger verfügen künftig über von den Mitgliedstaaten anerkannte digitale Brieftaschen, die ihnen Zugang zu Online-Dienstleistungen bieten.</p>	<p>Mit Blick auf die Schaffung einer staatlichen elektronischen Identität in der Schweiz werden die Entwicklungen in der EU genau beobachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Schweizer Lösung kompatibel mit den EU-Normen ausgestaltet und ein gegenseitiger grenzüberschreitender Einsatz ermöglicht wird.</p>	<p>BJ</p>
<p>Cybersicherheitsstrategie</p> <p><i>(Schrittweise Umsetzung der Massnahmen seit 2017)</i></p>	<p>Die Strategie erstreckt sich auf die Sicherheit wesentlicher Dienste wie Krankenhäuser, Energienetze, Eisenbahnen und vernetzte Geräte in Haushalt, Büros und Industrie. Sie bezweckt den Aufbau kollektiver Kapazitäten, um grössere Cyberangriffe abwehren zu können.</p>	<p>Die Bemühungen der EU im Bereich Cybersicherheit decken sich mit jenen der Schweiz. Aufgrund der zunehmenden Bestrebungen zur Stärkung der strategischen Autonomie Europas muss die EU die Bedingungen für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen von Drittstaaten bzw. für deren Beteiligung am Coordination Centre noch festlegen.</p>	<p>NCSC</p>

Fokusdossiers für die Schweiz

Massnahme 1: Digital Services Act (DSA)

Worum geht es?

Der «[Digital Services Act](#)» (DSA) ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und hat das EU-Regelwerk für Online-Vermittlungsdienste erneuert. Die Verordnung sieht einheitliche Regeln für die Rechte und Verantwortlichkeiten von digitalen Diensten, insbesondere auch Online-Plattformen, im Umgang mit illegalen und/oder schädlichen Online-Inhalten vor. Die Verpflichtungen des DSA werden dabei akkumuliert: Dienste mit dem höchsten Risikoprofil (insbesondere sehr grosse Online-Plattformen) müssen alle vorhergehenden Verpflichtungen einhalten, während kleinere oder anders ausgerichtete Anbieter nur einen Teil der Pflichten zu erfüllen haben. Die wichtigsten Verpflichtungen für die verschiedenen Dienste sind folgende:

Für **alle Vermittlungsdienste**:

- Alle Vermittlungsdienste müssen eine zentrale Kontaktstelle für Behörden der EU-Mitgliedsstaaten, die KOM und dem Regulatorengremium («European Board for Digital Services») haben.
- Alle Vermittlungsdienste, welche keine Niederlassung in der EU haben, müssen einen Rechtsvertreter innerhalb der EU ernennen. Dieser Rechtsvertreter kann explizit auch für Regelverstösse des fraglichen Vermittlungsdienstes haftbar gemacht werden.
- Einmal jährlich müssen alle Vermittlungsdienste einen Transparenzbericht veröffentlichen, der die Moderationspraktiken beschreibt.
- Vermittlungsdienste sind dazu verpflichtet auf Anordnungen nationaler Justiz- oder Verwaltungsbehörden bezüglich der Entfernung eines Inhaltes oder einer Informationsanfrage zu reagieren.

Sorgfaltspflichten für Hosting-Anbieter, einschliesslich Online-Plattformen

- Alle Hosting-Anbieter müssen über ein Meldesystem verfügen, über welches Nutzerinnen und Nutzer sowie Organisationen Inhalte melden können, die sie als illegal einstufen.
- Hosting-Anbieter müssen Einschränkungen ihrer Dienste gegenüber betroffenen Nutzenden spätestens ab Zeitpunkt der Einschränkung klar und spezifisch begründen.
- Bei Verdacht auf eine kriminelle Aktivität, welche Leben oder Sicherheit einer Person bedroht, muss der Hosting-Anbieter dies den zuständigen Behörden melden.

Zusätzliche Sorgfaltspflichten für Online-Plattformen

- Online-Plattformen müssen ein internes Beschwerdesystem betreiben, welche es Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, Einschränkungsmassnahmen der Online-Plattform anzufechten.

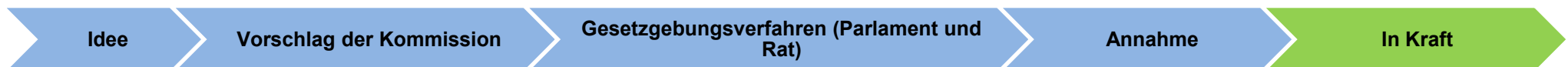
- Online-Plattformen, welche Werbung schalten, müssen sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer diese auch als solche identifizieren können. Neben dem Umstand, dass es sich um Werbung handelt, müssen auch der Werbetreibende bzw. die Finanzierungsquelle der Werbung (wenn unterschiedlich) sowie die Parameter, welche für die Ausspielung der Werbung verantwortlich sind, klar ersichtlich sein. Zudem wird Werbung basierend auf dem Profiling von sensiblen Daten verboten.

Zusätzliche Sorgfaltspflichten für sehr grosse Online-Plattformen (mit durchschnittlich mehr als 45 Millionen aktive Nutzer/innen in der EU)

- Sehr grosse Online-Plattformen (*very large online platforms* – VLOPs) müssen ein jährliches Risiko-Assessment durchführen (Art. 26) und konkrete Massnahmen zur Risikominderung ergreifen. Dies umfasst systemische Risiken, darunter der Verbreitung illegaler Inhalte und Risiken gegenüber Grundrechten und der öffentlichen Kommunikation.
- VLOPs können im Krisenfall durch einen Entscheid der KOM dazu verpflichtet werden, spezifische Massnahmen zu treffen.
- VLOPs müssen jährlich einen unabhängigen Audit ihrer Prozesse und ihrer Pflichten durchlaufen.
- VLOPs, welche Empfehlungssysteme benützen, müssen mindestens ein Empfehlungssystem anbieten, das nicht auf Profiling beruht.
- Bezüglich Online-Werbung müssen VLOPs eine öffentlich einsehbare Werbe-Datenbank einrichten, welche spezifische Informationen zur publizierten Werbung enthält (u. a. Inhalt der Werbung, Details der Werbetreibenden und der -finanzierung, Profilingmuster der Werbung, Anzahl der erreichten Personen).
- VLOPs müssen den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage Zugriff auf Daten gewähren, die für die Durchsetzung des DSA nötig sind. Ebenfalls können Aufsichtsbehörden verlangen, dass geprüfte Wissenschaftler Zugang zu Daten erhalten.
- VLOPs müssen ihre Transparenzberichte alle 6 Monate präsentieren und über zusätzliche Elemente berichten (bspw. über die menschlichen Ressourcen, welche für die Moderation von Inhalten eingesetzt werden, und die Massnahmen zur Risikominderung).

Die **Aufsicht und Durchsetzung** des DSA fällt für die ersten drei Stufen (d. h. Vermittlungsdienste, Hosting-Anbieter und Online-Plattformen) den EU-Mitgliedstaaten bzw. ihren nationalen Aufsichtsbehörden zu. Die Aufsicht über VLOPs ist exklusive Kompetenz der KOM. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen betragen diese Bussen maximal 6% des jährlichen Globalumsatzes. Bei fehlerhaften, nicht kompletten oder irreführenden Informationen können Bussen von bis zu 1% des jährlichen Globalumsatzes erhoben werden.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up

- Der DSA wurde vom Europäischen Parlament am 5. Juli 2022 und vom Rat am 4. Oktober 2022 angenommen. Die Verordnung wurde am 27. Oktober 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 16. November 2022 in Kraft. Der DSA wird 15 Monate nach dem Inkrafttreten, d. h. Anfang 2024, anwendbar.

Massnahme 1: Digital Services Act

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

In der Schweiz besteht keine spezifische Gesetzgebung im Bereich der Online-Vermittlungsdienste. Es ist davon auszugehen, dass der DSA sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf die Schweiz und in der Schweiz domizilierte Anbieter von Dienstleistungen im Geltungsbereich des DSA haben dürfte.

In Bezug auf die **direkten Auswirkungen** gilt es vor allem festzuhalten, dass der DSA (wie auch die Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) eine **extraterritoriale Wirkung** hat. Konkret bedeutet dies, dass die Verordnung nicht nur für Anbieter innerhalb des EU-Territoriums Geltung hat, sondern für alle Dienstanbieter, welche Dienste an Kunden in EU-Mitgliedstaaten anbieten –unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung. Dies bedeutet, dass auch im EU-Binnenmarkt tätige Schweizer Online-Dienstanbieter Verpflichtungen des DSA grundsätzlich folgen müssen. Um die Durchsetzbarkeit der Vorschriften zu erleichtern, setzt die EU dabei auf das Erfordernis eines Rechtsvertreters innerhalb des EU-Binnenmarktes, was als niederschwellige Marktzugangshürde zu werten ist.

Die Verpflichtung zur **Ernennung eines Rechtsvertreters** wird alle Schweizer Vermittlungsdienste, welche ihre Dienstleistungen in der EU anbieten, betreffen. Dieser Rechtsvertreter muss seinen geschäftlichen Sitz innerhalb der EU haben und kann bei Verstössen gegen die Verordnung direkt haftbar gemacht werden (insb. Zahlung allfälliger Bussen). Die EU sieht die Verpflichtung für einen Rechtsvertreter innerhalb der EU als die effektivste Methode, um die extraterritoriale Wirkung des DSA zu garantieren und fehlbare Unternehmen aus Drittstaaten effektiv zur Rechenschaft ziehen zu können. Während dies *de facto* eine nicht erhebliche Marktzugangshürde für Schweizer Unternehmen darstellt, dürften sich die Kosten für einen solchen Rechtsvertreter im Normalfall in Grenzen halten. Dies ist in der Praxis insbesondere dann der Fall, wenn mehrere Regulationen mit demselben Rechtsvertreter abgedeckt werden können.

Es bestehen **weitere neue und teilweise weitgehende Verpflichtungen**, die auch auf Schweizer Vermittlungsdienste zukommen werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um diskriminierende Marktzugangshürden, da sämtliche Vermittlungsdienste in der EU diese verbindlichen Regelungen respektieren müssen. Zudem ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erwarten, dass ein Schweizer Unternehmen gemäss den im Entwurf des DSA festgehaltenen Kriterien als «sehr grosse Online-Plattform» designiert wird. Entsprechend werden die strengsten Verpflichtungen keine direkte Anwendung auf Schweizer Anbieter finden.

Bezüglich **indirekter Auswirkungen** ist es möglich, dass Plattformen einige EU-Standards auch auf die Schweiz anwenden werden, da diese bei international angebotenen Diensten generell demselben Markt wie die EU-Mitgliedstaaten zugeschrieben wird. Dies ist jedoch **nicht sicher**, denn Plattformen sind durch die bestehenden technischen Möglichkeiten zur Marktdifferenzierung zusehends in der Lage, länderspezifische Lösungen zu betreiben. Es ist deshalb zu erwarten, dass ohne eine ähnliche Schweizer Regulierung die Schweizer Nutzerinnen und Nutzer gegenüber denjenigen der EU schlechter gestellt werden, auch wenn die Intermediäre eventuell bestimmte technische Anpassungen, die der DSA verlangt, auch für die Schweiz umsetzen würden. Die neuen Schutzmechanismen des EU-Rechts für die öffentliche Kommunikation und verschiedene Grundrechte würden in der Schweiz nicht oder nur aufgrund eines freiwilligen Engagements der Intermediäre greifen. Plattformen werden kaum Massnahmen umsetzen, die der Schweizer Bevölkerung einen Mehrwert bringen, für die Intermediäre aber Mehraufwand bedeuten (u.a. Beschwerdemöglichkeiten für die Nutzerschaft). Dies bestätigen

Aussagen von Intermediärs-Vertretern. Zudem würden den Intermediären keine spezifischen, im Gesetzestext explizit verankerten Vorgaben für den Umgang mit von Schweizer Nutzenden gemeldeten Inhalten auferlegt.

Wie die Erfahrung aus anderen Gesetzgebungen aus der EU im Digitalbereich gezeigt hat, **können nicht alle Auswirkungen vorgängig abschliessend abgeschätzt werden.** Dies umso mehr, als dass der DSA einen systemischen Regulierungsansatz verfolgt, welcher im Prinzip verschiedene spezifische Umsetzungsformen von Seiten der Unternehmen wie auch teilweise in den Mitgliedstaaten ermöglicht. Es ist also auch zu erwarten, dass Unternehmensprozesse, die sich bewähren, Durchsetzungsfälle oder die Rechtsprechung die Praxis von Vermittlungsdienstleistern auch in Zukunft noch verändern werden.

Massnahme 2: Digital Markets Act (DMA)

Worum geht es?

Am 1. November 2022 trat die neue Verordnung [«Digital Markets Act»](#) (DMA) in Kraft. Der DMA stellt für bestimmte grosse Online-Plattformen (sog. «Gatekeeper») eine Reihe neuer Ex-ante-Regeln auf. Ziel des DMA ist die Gewährleistung von Bestreitbarkeit und Fairness auf digitalen Märkten. Die neue Regulierung soll das Wettbewerbsrecht ergänzen. Ein Unternehmen wird als Torwächter (Gatekeeper) benannt, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

- Es betreibt in mindestens drei Mitgliedstaaten der EU mindestens einen zentralen Plattformdienst wie Suchmaschine, soziales Netzwerk, Videosharing-Plattform, Messengerdienst, Betriebssystem, Webbrowser, Cloud-Dienstleistung, Online-Werbedienstleistungen oder Online-Vermittlungsdienste (z. B. App-Store).
- Der Jahresumsatz in der Union beläuft sich auf mindestens 7,5 Milliarden Euro in den vergangenen drei Geschäftsjahren oder der durchschnittliche Börsenwert auf mindestens 75 Milliarden Euro im letzten Geschäftsjahr.
- Es betreibt einen zentralen Plattformdienst mit mindestens 45 Millionen in der EU niedergelassenen oder aufhältigen monatlich aktiven Endnutzerinnen und -nutzern bzw. mindestens 10'000 in der EU niedergelassenen jährlich aktiven gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern. Schwellenwerte müssen für die vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht werden.

Die Gatekeeper müssen insbesondere:

- sicherstellen, dass die Abmeldung von zentralen Plattformdiensten genauso einfach ist wie die Anmeldung;
- dafür sorgen, dass die grundlegenden Funktionen von Sofortnachrichtendiensten interoperabel sind;
- gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern Zugang zu ihren Marketing- oder Werbeleistungsdaten auf der Plattform geben;
- die KOM über von ihnen durchgeführte Übernahmen und Fusionen unterrichten.

Die Gatekeeper werden insbesondere nicht mehr in der Lage sein:

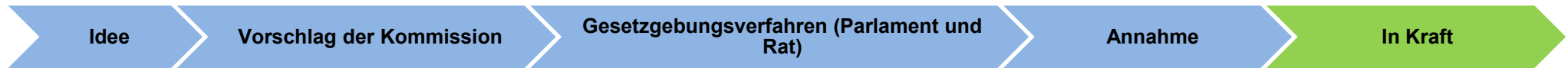
- die eigenen Produkte oder Dienste gegenüber jenen anderer Marktteilnehmenden durch Ranking besser zu positionieren (Selbstbevorzugung);
- bestimmte Apps oder Software vorzuinstallieren oder Nutzerinnen und Nutzer daran zu hindern, diese Apps oder Software einfach zu deinstallieren;
- die Installation von Software für die wichtigsten Programme (z.B. Web-Browser) bei der Installation des Betriebssystems standardmässig vorzuschreiben;
- die im Zuge der Bereitstellung eines Dienstes erhobenen personenbezogenen Daten für die Zwecke einer anderen Bereitstellung wiederzuverwenden.

Verstösst ein Gatekeeper gegen die Vorschriften des DMA, droht ihm eine Geldbusse von bis zu 10 Prozent und im Wiederholungsfall von bis zu 20 Prozent seines weltweiten Gesamtumsatzes.

Die KOM ist für die Benennung der Unternehmen als Gatekeeper verantwortlich. Sobald ein Unternehmen den Schwellenwert für die Benennung als Gatekeeper erreicht, muss es dies der KOM spätestens innerhalb von zwei Monaten mitteilen. Wenn ein Unternehmen die entsprechenden Informationen nicht liefert, darf die KOM gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen dieses Unternehmen einseitig als Gatekeeper bezeichnen. Die KOM darf als einzige Instanz die Regeln und Pflichten des DMA durchsetzen. Zur

Unterstützung der KOM haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre für die Durchsetzung von Wettbewerbsvorschriften zuständigen nationalen Behörden zu ermächtigen, Untersuchungen zur möglichen Nichteinhaltung des DMA durchzuführen und deren Ergebnisse an die KOM zu berichten.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Die Verordnung wurde am 12. Oktober 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 1. November 2022 in Kraft. Der DMA wird ab Mai 2023 anwendbar.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 2: Digital Markets Act

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Regeln des DMA müssen von Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, grundsätzlich befolgt werden. Da derzeit jedoch keine sehr grossen Plattformen bzw. Gatekeeper ihren Sitz in der Schweiz haben, hat der DMA – Stand heute – *de facto* voraussichtlich nur sehr geringe **direkte Auswirkungen** auf Schweizer Online-Anbieter. Dies könnte sich ändern, falls Schweizer Online-Plattformen, die auch in der EU tätig sind, die entsprechende Grösse erreichen würden.

Bezüglich indirekter Auswirkungen ist zu erwarten, dass die grossen ausländischen Gatekeeper-Plattformen die neuen EU-Regeln auch auf die Schweiz anwenden werden. Es dürfte sich für die grossen Online-Plattformen nur in Ausnahmefällen lohnen, den relativ kleinen Schweizer Markt anders zu behandeln als den EU-Markt. Das bedeutet, dass Schweizer Nutzerinnen und Nutzer solcher Anbieter – insbesondere auch Unternehmen – unter Umständen **indirekt von den neuen EU-Regeln** profitieren werden.

Der Bund beobachtet die Entwicklungen bezüglich des DMA und die künftige Anwendung weiterhin sehr aufmerksam, um mögliche negative Konsequenzen für Schweizer Unternehmen frühzeitig zu erkennen.

Auch in der **Schweiz** kam es jüngst im Bereich Wettbewerb zu **Regelanpassungen**, die für die digitale Wirtschaft von Bedeutung sind. Dazu gehören das Verbot von Paritätsklauseln in Verträgen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben, das Verbot des privaten Geoblockings oder die neuen Kartellgesetzbestimmungen betreffend den Missbrauch relativer Marktmacht. Schliesslich ist derzeit eine Teilrevision des Kartellgesetzes im Gange.

Massnahme 3: Verordnung über die Daten-Governance (Data Governance Act)

Worum geht es?

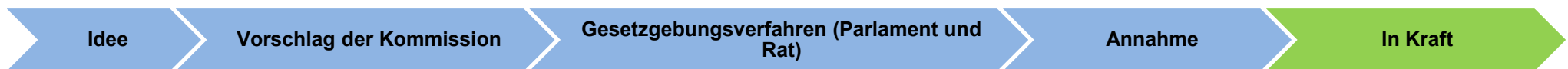
Die KOM hat am 25. November 2020 einen Vorschlag für eine [Verordnung über europäische Daten-Governance](#) vorgelegt, mit der die Verfügbarkeit von Daten in allen Tätigkeitsbereichen des Binnenmarkts gefördert werden soll. Damit sollen Anreize für die **Weiterverwendung von sensiblen Daten öffentlicher Stellen geschaffen werden, die unter das Geschäftsgeheimnis, die statistische Geheimhaltung, den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum oder den Schutz von personenbezogenen Daten fallen** (wie z.B. Energie-, Verkehrs- oder Gesundheitsdaten). Bisher ermöglichte die [PSI-Richtlinie 2019/1024](#) die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors; für sogenannte «sensible» Daten galt sie jedoch explizit nicht. Die KOM stellt z.B. im privaten Sektor und in der Forschung eine höhere Nachfrage nach gemeinsamer Datennutzung fest. Die Verordnung enthält drei Prioritäten:

- 1) **Festlegung spezifischer Bedingungen für die Förderung und Erlaubnis** der Weiterverwendung gewisser Daten des öffentlichen Sektors, die durch Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind oder unter die statistische Geheimhaltung, den Datenschutz oder das Geschäftsgeheimnis fallen
- 2) Einführung gemeinsamer Grundsätze für Datenvermittlungsdienste, insbesondere einen **Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Diensten für die gemeinsame Datennutzung**
- 3) Förderung des Datenaltruismus durch die Einführung eines Rahmens für die **freiwillige Eintragung** von Einrichtungen, die solche Daten sammeln und verarbeiten

Ein Europäischer Dateninnovationsrat soll diesen Prozess begleiten. Daten, die im Besitz öffentlicher Unternehmen sind (wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Kultureinrichtungen und Bildungseinrichtungen) sowie Daten, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschützt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 3).

Der Entwurf der Verordnung beinhaltet **weder eine Verpflichtung zur Verarbeitung oder Speicherung der Daten in der EU noch eine Verpflichtung zur Niederlassung in der EU für Drittstaaten**. Die KOM sieht vor, in Durchführungsrechtsakten festzuhalten, dass die Durchsetzungsmechanismen eines Drittstaats für den **Schutz des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen einen Schutz gewährleisten, der im Wesentlichen gleichwertig** mit demjenigen der EU ist.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wurde vom Europäischen Parlament am 6. April 2022 und vom Rat am 16. Mai 2022 formell angenommen. Die Verordnung wurde am 3. Juni 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 23. Juni 2022 in Kraft. Die neuen Regeln werden 15 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung anwendbar, d.h. im September 2023.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 3: Verordnung über die Daten-Governance

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Verordnung über europäische Daten-Governance ist nicht direkt auf die Schweiz anwendbar. Die Vorgaben für die Weitergabe von vertraulichen Daten öffentlicher Stellen sowie die gesetzlichen Anforderungen für Datenintermediäre gelten also nicht für die Schweiz. Die Verordnung entbindet die betreffenden EU-Stellen auch nicht von einschlägigen Geheimhaltungspflichten (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung). Entsprechend sollten beispielsweise Daten, welche eine EU-Stelle mittels Amtshilfe aus dem Ausland erhalten hat, von der Anwendung nicht betroffen sein, da Amtshilfevereinbarungen typischerweise Spezialitäts- und Vertraulichkeitsvorbehalte enthalten.

Schweizer Unternehmen werden jedoch insofern betroffen sein, als Datenintermediäre, welche ihre Dienstleistungen in der EU anbieten, aber nicht in der EU niedergelassen sind (sondern bspw. in der Schweiz), gewisse Regeln befolgen müssen, wie zum Beispiel die Ernennung eines gesetzlichen Vertreters in einem Mitgliedstaat (Art. 11 Abs. 3).

Zudem ist die Verordnung im Zusammenhang mit dem Transfer von vertraulichen, nicht-personenbezogenen Daten von öffentlichen Stellen aus der EU in die Schweiz relevant. So dürfen Weiterverwender dieser Daten nur Transfers in Drittstaaten veranlassen, wenn in diesen Drittstaaten angemessene Schutzvorkehrungen für diese nicht-personenbezogenen Daten bestehen. Angemessene Schutzvorkehrungen gelten dann als vorhanden, wenn in einem Drittland im Hinblick auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und des geistigen Eigentums **ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau** wie in der EU gilt. Hierzu kann die KOM Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie erklärt, dass ein Drittland ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau bietet. Konkret wird dieser Fall wohl nur Unternehmen oder Stellen (bspw. Forschungseinrichtungen oder Hochschulen) in der Schweiz betreffen, die auf von öffentlichen Stellen in der EU veröffentlichte vertrauliche Daten zugreifen und diese in die Schweiz transferieren möchten. Dieses Angemessenheitsbeschlussverfahren zum Transfer von vertraulichen Daten von öffentlichen Stellen ist zu unterscheiden vom Angemessenheitsbeschlussverfahren, welches in der DSGVO festgehalten ist und für den Transfer von allen personenbezogenen Daten in Drittländer gilt.

Massnahme 4: Datengesetz (Data Act)

Worum geht es?

Die KOM hat am 23. Februar 2022 einen [Vorschlag einer Verordnung über Daten](#) (*Regulation on harmonised rules on fair access to and use of data – Data Act*) veröffentlicht. Das Datengesetz enthält Vorschriften darüber, **wer** die in den Wirtschaftssektoren in der EU erzeugten personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten **nutzen darf** und **wer unter welchen Bedingungen Zugriff** darauf hat.

Gemeinsame Datennutzung

Die Verordnung soll einen horizontalen Rechtsakt für die gemeinsame Nutzung von Industriedaten schaffen: Sie beinhaltet die Pflicht, Nutzerinnen und Nutzern Zugang zu gemeinsam erzeugten Daten zu gewähren und öffentlichen Stellen unter ausserordentlichen Umständen Zugang zu Daten im Besitz von Privatpersonen zu geben. Hersteller von vernetzten Produkten und Anbieter von damit verbundenen Diensten, die sogenannten «*data holders*», müssen den **Nutzerinnen und Nutzern leichten, unmittelbaren und kostenlosen Zugang zu den Daten gewähren, zu deren Erzeugung sie beigetragen haben**. Die Nutzerinnen und Nutzer könnten beschliessen, **die Daten mit Dritten zu teilen**. Letztere dürften sie allerdings nicht für die Entwicklung von Konkurrenzprodukten nutzen. Gezielte Massnahmen sollen vermeiden, dass Dritte die Zustimmung zur gemeinsamen Datennutzung erpressen oder manipulieren. Die **gemäss dem Gesetz über digitale Märkte (DMA) als «Gatekeepers» benannten grossen Online-Plattformen kommen als Dritte hier nicht in Betracht**.

Der Vorschlag der Verordnung hält fest, dass die Bereitstellung der Daten durch die Inhaber an die Empfänger unter **fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen** und in transparenter Weise zu erfolgen hat. Ein Fairness-Test soll verhindern, dass den KMU missbräuchliche Vertragsbedingungen aufgezwungen werden. Der Vorschlag der Verordnung erlaubt den öffentlichen Einrichtungen, Zugang zu Daten zu verlangen, die für eine Reaktion auf öffentliche Notlagen wie z. B. Terroranschläge und Naturkatastrophen als wesentlich gelten. Solche Datenanfragen müssen verhältnismässig sein und sich auf die Krise beschränken, zu deren Bewältigung sie dienen sollen. **Kleinst- oder kleine Unternehmen** sind von den Verpflichtungen zum Datenaustausch B2C, B2B und B2G **ausgenommen**.

Interoperabilität und «Cloud»-Dienste

Die Verordnung beinhaltet Regeln über die Interoperabilität und die Möglichkeit, den Anbieter von Cloud-Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln (*cloud switching*). Zudem ist darin vorgesehen, dass die Verträge den Wechsel zu einem anderen Dienst innerhalb von 30 Tagen mit umfassender Unterstützung und Betriebskontinuität während des Umstellungsprozesses erlauben müssen. Nach drei Jahren muss der «Ausstiegssdienst» unentgeltlich angeboten werden. Die Cloud-Dienste müssen die Kompatibilität mit offenen Schnittstellen oder in der EU etablierten Interoperabilitätsstandards gewährleisten.

Internationale Datenübermittlungen

Die Verordnung sieht ein ähnliches System wie jenes für personenbezogene Daten vor: Cloud-Anbieter werden verpflichtet, geeignete Schutzmassnahmen zu treffen, um mit der europäischen oder nationalen Gesetzgebung nicht vereinbare internationale Übermittlungen von Industriedaten bzw. den Zugang durch Drittstaaten zu verhindern.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament sind derzeit noch im Gang. Der Rat dürfte im ersten Halbjahr 2023 unter dem schwedischen Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung beschliessen. Das Europäische Parlament hat seine Position am 14. März 2023 festgelegt. Es werden nun die Trilog-Verhandlungen folgen.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 4: Datengesetz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

In der Schweiz bestehen keine horizontalen Regeln oder Gesetze zur Gouvernanz von nicht-personenbezogenen Daten. Verschiedene Projekte beschäftigen sich jedoch mit dem Thema, teilweise auch in sektorspezifischen Bereichen wie Geodaten, öffentlicher Verkehr oder Statistik. Insbesondere sind der BAKOM/EDA (DV)-Bericht zur Digitalen Selbstbestimmung und vertrauenswürdigen Datenräumen sowie der BAKOM-Bericht zum Digitalen Service Public zu nennen. Im Rahmen der Folgearbeiten zum Bericht zur Digitalen Selbstbestimmung haben das BAKOM und das EDA (DV) den Auftrag erhalten, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten einen freiwilligen Verhaltenskodex für Datenraumbetreiber zu entwickeln. Gewisse Elemente des Data Act werden in der Erarbeitung dieses Verhaltenskodex durchaus relevant sein.

Der Verordnungsvorschlag zum Data Act ist weiterhin im Gesetzgebungsprozess und wird sowohl von Rat als auch Parlament kontrovers diskutiert. Es dürften also noch Änderungen zu erwarten sein. Insbesondere besteht ein Vorschlag des Rates, dass der Data Act eine **extraterritoriale Wirkung** haben soll. Dies hätte zur Folge, dass die Verordnung nicht nur für Datenhalter, Datenempfänger und Anbieter von Produkten und Dienstleistungen innerhalb des EU-Territoriums Geltung hat, sondern für alle Anbieter, welche relevante Produkte und Dienste oder Daten an Kundinnen und Kunden in EU-Mitgliedstaaten anbieten bzw. Daten empfangen – völlig unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung. Sollte sich der Vorschlag des Rates durchsetzen, bedeutet dies, dass auch Schweizer Unternehmen den Verpflichtungen des Data Act grundsätzlich folgen müssen, wenn sie im EU-Binnenmarkt tätig sind.

Die vorgeschlagenen Einschränkungen zur grenzüberschreitenden Übermittlung von Daten an Staaten, welche nicht mit der europäischen Gesetzgebung kompatibel sind, stellen ein potenzielles Hemmnis für grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen, Forschenden und anderen Stakeholdern dar. Hier gilt es im Laufe der Verhandlungen zu beobachten, wie eine mögliche Angemessenheitsprüfung aussehen könnte und ob die Schweiz die Anforderungen erfüllen würde. Entsprechend beobachtet der Bund den Gesetzgebungsprozess weiterhin aufmerksam um Auswirkungen für die Schweiz frühzeitig identifizieren zu können.

Massnahme 5: Gesetzlicher Rahmen für risikoreiche Anwendungen von künstlicher Intelligenz

Worum geht es?

Die KOM hat am 21. April 2021 das [Legislativpaket zur künstlichen Intelligenz](#) (KI) vorgelegt, das einen Vorschlag für eine [Verordnung mit harmonisierten Vorschriften zur künstlichen Intelligenz](#) und eine [Verordnung über Maschinen und Geräte](#) (neue Konformitätsverfahren, die u.a. das Internet der Dinge regeln) enthält.

Die KI-Verordnung sieht **abgestufte Verpflichtungen für KI-Anwendungen entsprechend ihrem Risikoniveau** vor. Die Regelung ist technologieneutral und regelt nicht die Technologie selbst. Am unteren Ende dieser Pyramide stehen die risikoärmsten Anwendungen **ohne jegliche horizontalen Verpflichtungen**. Anwendungen mit geringem Risiko erhalten eine **Transparenzverpflichtung gegenüber ihren Nutzerinnen und Nutzern**. Anwendungen mit hohem Risiko sind erlaubt, müssen aber Anforderungen an die Datenqualität, die technische Dokumentation oder die menschliche Kontrolle erfüllen. Sie werden ebenfalls einer Konformitätsbewertung unterzogen, bevor sie auf den Markt gebracht werden. Schliesslich hat die KOM beschlossen, an der Spitze der Pyramide vier grundrechtswidrige Verwendungszwecke zu verbieten, darunter die biometrische Identifizierung in Echtzeit und aus der Ferne im öffentlichen Raum zu Zwecken der Strafverfolgung.

Unabhängig von ihrer Niederlassung sind die Anbieter von KI-Systemen die Hauptzielgruppe des Gesetzesvorschlags: Sie müssen ihre Produkte nach den entsprechenden Anforderungen und Verfahren bewerten lassen, Dokumentationen und Aufzeichnungen erstellen, für menschliche Überwachung und Qualitätsmanagement sorgen und die Anforderungen an die Cybersicherheit erfüllen. Für jedes Produkt muss ein autorisierter Importeur oder Vertreter in der EU ansässig sein. Anwenderinnen und Anwender, die ein System verändern, unterliegen den Verpflichtungen der Lieferanten.

Eine Liste der Anwendungsfälle, die die KOM derzeit als hochriskant einstuft, ist dem Vorschlag beigelegt (Anhang III des EU-Verordnungsvorschlags). Dabei handelt es sich um KI-Technologien, die in **kritischen Infrastrukturen** (z.B. Verkehr), **Bildung und Beschäftigung** (z.B. Testauswertung, Lebenslaufsartierung), **Produktsicherheitskomponenten** (z.B. robotergestützte Chirurgie), **privaten und öffentlichen Dienstleistungen** (z.B. Finanzwesen: Kreditrisiko) und **Strafverfolgung** eingesetzt werden und in Grundrechte eingreifen können (z.B. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Beweisen, **Migrationsmanagement und Grenzkontrollen, Justizverwaltung und demokratische Prozesse**). KI-basierte **biometrische Fernidentifikationssysteme** gelten als hochriskant und unterliegen strengen Anforderungen. Es gibt drei erschöpfende Ausnahmen für bestimmte Zwecke (darunter Suche nach vermissten Personen, terroristische Straftäterinnen und Straftäter). Ausserdem ist eine Genehmigung durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle erforderlich.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Die Verhandlungen im Rat und im Parlament werden fortgesetzt. Der Rat hat anlässlich des Telekommunikationsrats am 6. Dezember 2022 eine allgemeine Ausrichtung verabschiedet. Das Europäische Parlament dürfte seinen Standpunkt im Frühling 2023 annehmen.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Bundesamt für Justiz (BJ)

Massnahme 5: Gesetzlicher Rahmen für risikoreiche Anwendungen von künstlicher Intelligenz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Spezifische gesetzliche Regulierungen für KI existieren derzeit in der Schweiz nicht. Grundlage für den Umgang mit KI ist die geltende nationale und internationale Rechtsordnung, insbesondere die Bundesverfassung (BV; SR 101) und die Normen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Im Bericht der IDAG-KI von November 2019 wurde festgehalten, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen auch auf die KI anwendbar sind. Der Bundesrat erachtet den allgemeinen Rechtsrahmen in der Schweiz gegenwärtig als geeignet und ausreichend, um mit den Herausforderungen der KI umzugehen. Dagegen erfordern zahlreiche sektorielle Regelungen bisweilen umfassende Abklärungen und Anpassungen. In diesem Sinne weisen die Ansätze der EU und der Schweiz grundlegende Ähnlichkeiten auf. 2020 wurden Leitlinien für den Umgang mit künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung erarbeitet. Bei der ersten Evaluation der Anwendung der Leitlinien durch das BAKOM im Jahr 2022 wurde kein Anpassungsbedarf festgestellt. 2022 unterbreitete die Direktion für Völkerrecht des EDA dem Bundesrat einen Bericht, der zeigte, wie die KI-Regulierung auf internationaler Ebene, einschliesslich in der EU, eingeführt wird und wie sie sich in der Schweiz auswirkt.

Der Vorschlag eines neuen EU-Rechtsrahmens zur Begrenzung der Risiken von KI-Anwendungen wird extraterritoriale Wirkung entfalten (ähnlich wie z. B. die Datenschutzgrundverordnung) und dürfte somit auch Auswirkungen auf die Schweiz sowie auf die in der EU tätigen schweizerischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen haben. Der Bund behält die Entwicklungen im Auge, um gegebenenfalls rechtzeitig Massnahmen zu treffen. Für die detaillierte Regulierung von Hochrisikoprodukten sieht der Entwurf die Umsetzung des bewährten Systems der Produktzertifizierung vor, das seit den 1980er-Jahren in der harmonisierten Gesetzgebung existiert. Dieser Ansatz ist den Handelspartnern der EU gut bekannt und kaum umstritten. Die Schweiz hat das System für die meisten technischen Vorschriften für Industrieprodukte übernommen (Bundesgesetz über die Produktsicherheit). Schweizerische Exporteure, die mit KI-Systemen ausgerüstete Produkte in die EU exportieren möchten, müssen die Verpflichtungen im Vorschlag für eine Verordnung über künstliche Intelligenz befolgen und die Konformität ihrer Produkte gemäss den in der erwähnten Verordnung vorgesehenen Bedingungen oder Verfahren bewerten bzw. bewerten lassen.

Die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament werden fortgesetzt. Die weiteren Entwicklungen sind zu beobachten, um die Auswirkung dieses Rechtsakts auf die Schweiz genauer zu evaluieren.

Massnahme 6: Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

Worum geht es?

Am 11. Mai veröffentlichte die KOM einen [Verordnungsentwurf zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#). Zusammen mit dem Vorschlag legte die KOM auch eine neue [Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder](#) vor.

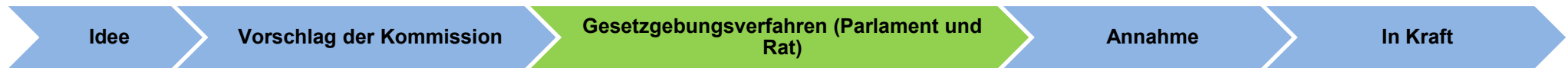
Der Schutz von Kindern online und offline ist eine Priorität der EU. In der Vergangenheit forderte die KOM Unternehmen auf, ihre Anstrengungen, illegale Online-Inhalte zu erkennen, zu melden und zu entfernen, zu verstärken. Diese freiwilligen Massnahmen haben sich als unzureichend erwiesen und mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Vorschriften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet erlassen. Dies führte zu einer zunehmenden Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts für Dienstleistungen. Mit dem Vorschlag der EU COM soll nun ein **klarer und harmonisierter Rechtsrahmen zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet** geschaffen werden.

Die vorgeschlagene Verordnung besteht aus zwei Hauptbausteinen: Erstens die **Verpflichtungen für Anbieter** in Bezug auf die Aufdeckung, Meldung, Entfernung und Sperrung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, und zweitens wird eine **EU-Zentralstelle** als dezentrale Agentur eingerichtet, um die Umsetzung der neuen Verordnung zu ermöglichen.

- Anbieter müssen – unabhängig von ihrem Niederlassungsort – Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufdecken, melden und entfernen. Die Meldung erfolgt an das neue EU – Zentrum. App-Stores müssen sicherstellen, dass Kinder keine Apps herunterladen können, die eine erhöhte Gefahr bergen, dass Täter darüber Kontakt zu den Kindern suchen.
- Anbieter von Hosting- oder Messenger-Diensten müssen zukünftig eine Risikobewertung anstellen, inwieweit ihre Dienste für die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder für die Kontaktabbahnung («Grooming») missbraucht werden könnten. Die Mitgliedstaaten sollen nationale Behörden benennen, die für die Überprüfung der Risikobewertung zuständig sind.

Die Dienstanbieter sind bei ihren Massnahmen dem Schutz der Privatsphäre ihrer Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet. Jede erforderliche Überprüfung erfolgt anonym. Massnahmen zur Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer dürfen nur im Falle eines potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergriffen werden. Die verwendete Technologie soll ausschliesslich Informationen extrahieren, die zur Aufdeckung des Missbrauchs unbedingt notwendig sind. Eine kontinuierliche, anlasslose staatliche Überwachung jeglicher interpersonellen digitalen Kommunikation ist im aktuellen Vorschlag der KOM nicht vorgesehen. Trotzdem hat die Veröffentlichung des Vorschlags für die Verordnung heftige Reaktionen ausgelöst. Verschiedene Stakeholder befürchten, dass der Text nicht anders zu verstehen sei, als dass den betroffenen Diensten eine Zwangsverpflichtung zum Scannen der Kommunikation auferlegt wird, was eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung unmöglich machen würde.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Polizei (fedpol), Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 6: Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat eine extraterritoriale Wirkung und gilt für «Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die solche Dienste in der Union anbieten, unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung» (Art. 1 Abs. 2). Die vorgeschlagene Verordnung sieht eine Verpflichtung für alle relevanten Diensteanbieter (z. B. Hosting- und Messaging-Anbieter) vor, Kommunikationsinhalte nach Bildern, Videos und Aufforderungen an Minderjährige ((„Grooming“)) zu durchsuchen, wenn das Risiko, dass sie diese an ein breites Publikum verbreiten, ausreichend gross ist. Ebenfalls müssen App-Stores verhindern, dass Minderjährige Apps herunterladen, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Groomings hoch ist. Diese Verpflichtungen gelten auch für Schweizer Betreiber, die ihre Dienste in der Europäischen Union anbieten, und können ihr Geschäftsmodell beeinträchtigen.

Neben der Aufdeckungs- und Meldepflicht für Provider sieht der Verordnungsvorschlag auch die Einrichtung eines unabhängigen europäischen Zentrums vor, das Meldungen entgegennimmt und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Ein Zentrum mit ähnlichen Kompetenzen - das NCMEC - existiert bereits in den USA. Es zentralisiert die Anzeigen der US-amerikanischen Anbieter (wie Facebook, Instagram, Youtube usw.). Die Meldungen des NCMEC leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die Pädokriminalität in der Schweiz. Die Einrichtung eines ähnlichen europäischen Zentrums könnte daher ebenfalls einen Mehrwert darstellen.

Der Verordnungsentwurf wird als Nächstes im Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat beraten. Sie werden beurteilen, ob der Verordnungsentwurf der KOM ausgewogen ist und ob die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Diensteanbieter, welche in der EU und in der Schweiz in vergleichbarem Umfang gelten, hinreichend geschützt werden. Aufgrund der Reaktionen nach der Veröffentlichung darf davon ausgegangen werden, dass es während dem Gesetzgebungsprozess noch zu erheblichen Anpassungen kommen wird.

Da der Verordnungsvorschlag keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, ist die Schweiz nicht zu den Diskussionen über diesen Text im Rahmen der relevanten Arbeitsgruppe des Rates (Law Enforcement Working Party - LEWP) eingeladen. Einige Aspekte der Umsetzung dieses Textes wurden auf Experten- und Ministerebene im Rahmen des EU Internet Forums, an dem die Schweiz teilnimmt, diskutiert. Sie werden auch 2023 im Rahmen der anstehenden LEWP unter schwedischer Präsidentschaft (erste Hälfte 2023) weitergeführt. Diese hat bereits bekräftigt, dass sie die Entwicklung des Projekts zu einer der Prioritäten ihrer Präsidentschaft machen wird.

Massnahme 7: Europäische digitale Identität (eID)

Worum geht es?

Die eIDAS-Verordnung ([Verordnung vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt](#)) bildet einen Rechtsrahmen für verschiedene Formen der digitalen Identifizierung (eSignature, eSeal, eTimestamp, eID usw.). Dieser verbessert die Interoperabilität der verschiedenen nationalen Vertrauensdienste innerhalb der Union.

Am 3. Juni 2021 legte die KOM einen neuen Gesetzgebungsentwurf vor ([«A trusted and secure European e-ID»](#)). Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung soll ein neuer europäischer Rechtsrahmen für eine digitale Identität geschaffen und die eIDAS-Verordnung von 2014 geändert werden. Damit werden die Lücken des eIDAS-Systems geschlossen, die Wirksamkeit des Rechtsrahmens verbessert und die Vorteile auf den Privatsektor ausgeweitet. Die Mitgliedstaaten stellen ihren Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen digitale Brieftaschen (ewallets) zur Verfügung, in denen sie verschiedene Aspekte ihrer nationalen digitalen Identität verknüpfen. Diese Brieftaschen können von Behörden oder privaten Einrichtungen bereitgestellt werden, sofern sie von einem Mitgliedstaat anerkannt sind. Die Konsumentinnen und Konsumenten können auch online auf Dienste zugreifen, ohne private Plattformen zu nutzen oder unnötig personenbezogene Daten weitergeben zu müssen. Mit dieser Lösung erhalten sie die volle Kontrolle über die Daten, die sie teilen. Damit der Vorschlag so bald wie möglich umgesetzt werden kann, wird er durch eine [Empfehlung](#) ergänzt. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis September 2022 ein gemeinsames Instrumentarium zu schaffen und unverzüglich mit den erforderlichen Vorarbeiten zu beginnen. Dieses Instrumentarium sollte die technische Architektur, Normen, Leitlinien und bewährte Verfahren umfassen.

Stand der Gesetzungsarbeiten



Follow-up:

- Der Rat hat anlässlich des Telekommunikationsrats im Dezember 2022 eine allgemeine Ausrichtung verabschiedet. Die Abstimmung im Parlament ist für März 2023 vorgesehen. Die Trilogie könnten so Anfang 2023 beginnen.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ)

Massnahme 7: Neue europäische digitale Identität

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Entwicklungen in der EU werden mit Blick auf die Schaffung einer staatlichen Vertrauensinfrastruktur zur Einführung einer staatlichen elektronischen Identität und weiterer elektronischer Beweismittel für interessierte Personen in der Schweiz genau beobachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass die künftige Schweizer Lösung kompatibel mit den EU-Normen ausgestaltet wird und ein – gegenseitiger – grenzüberschreitender Einsatz möglich ist. Im Rahmen eines etwaigen Staatsvertrags wäre auch die gegenseitige Anerkennung einer elektronischen Signatur zu berücksichtigen.

Massnahme 8: Cybersicherheitsstrategie

Worum geht es?

In der [Mitteilung](#) über «Die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade» vom 16. Dezember 2020 wird vorgeschlagen, die Cybersicherheit entlang der gesamten Lieferkette zu integrieren und die Aktivitäten und Ressourcen der EU in den vier Cybersicherheitskreisen – Binnenmarkt, Strafverfolgung, Cyberdiplomatie und Cyberabwehr – zusammenzuführen (vgl. [Factsheet](#)). Die Strategie erstreckt sich auf die Sicherheit wesentlicher Dienste wie Krankenhäuser, Energienetze und Eisenbahnen sowie die ständig wachsende Zahl vernetzter Geräte in Haushalt, Büros und Industrie. Sie bezweckt den Aufbau kollektiver Kapazitäten, um grössere Cyberangriffe abwehren zu können. Im Hinblick auf die Gewährleistung der internationalen Sicherheit und Stabilität im Cyberspace enthält sie auch Pläne für die Zusammenarbeit mit Partnern aus der ganzen Welt. Sie führt Massnahmen im Zusammenhang mit den drei Handlungsbereichen der EU auf: 1) Widerstandsfähigkeit, technologische Unabhängigkeit und Führungsrolle, 2) Aufbau operativer Kapazitäten zur Prävention, Abschreckung und Reaktion und 3) Förderung eines globalen offenen Cyberraums durch Zusammenarbeit.

Im Rahmen des Programms «Digitales Europa» (DEP) beabsichtigt die Europäische Union unter anderem den Aufbau eines **«Cyberschutzschilds»** bestehend aus einem EU-Netz KI-gestützter Sicherheitseinsatzzentren zur Erkennung von Cyberbedrohungen, begleitet von Investitionen in digitale Kompetenzen und einer breiten Einführung von Cybersicherheitstechnik. Die KOM wird ausserdem eine Verordnung über die Sicherheit des Internets der Dinge vorlegen.

Die Strategie enthält 20 Massnahmen für ein Vorgehen auf internationaler Ebene, gibt aber keinen konkreten Zeitplan vor. Die KOM schlägt vor, das im Juni 2017 verabschiedete **EU-Instrumentarium für die Cyberdiplomatie zu überarbeiten**. Im Mai 2019 verabschiedete der Rat eine Regelung, die es der EU ermöglicht, **Sanktionen bei Cyberangriffen zu ergreifen**. In seiner Stellungnahme vom März 2021 zur Cybersicherheitsstrategie der KOM bekräftigte der Rat, dass er eine strategische Autonomie anstrebt. Dazu gehört die Stärkung der Fähigkeit zu autonomen Entscheidungen im Bereich der Cybersicherheit, um die digitale Führungsrolle der EU und ihre strategischen Kapazitäten zu stärken. Die KOM setzt auf eine **stärkere Zusammenarbeit auf internationaler Ebene** (Schaffung eines informellen EU-Netzes für Cyberdiplomatie) und plant **Diskussionen über internationale Normen und Standards**.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Nationales Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und Büro des Sondergesandten für Cyber-Aussen- und -Sicherheitspolitik (EDA)

Massnahme 8: Cybersicherheitsstrategie

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die in der Mitteilung aufgeführten Massnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Unabhängigkeit und Führungsrolle (Pfeiler 1) sind eng mit der Überarbeitung der Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS-Richtlinie, s. [Massnahme 15](#)) verbunden. Die Konsequenzen der vorgeschlagenen Regulierungen zur Cybersicherheit für die Schweiz werden deshalb unter Massnahme 15 beurteilt.

Des Weiteren hat die KOM am 29. Oktober 2021 die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/30](#) zur Ergänzung der Funkanlagenrichtlinie ([RED; 2014/53/EU](#)) angenommen. Die Verordnung soll die Cybersicherheit bestimmter Funkanlagen (Mobiltelefone, intelligente Uhren, Fitnessstracker, drahtlose Spielzeuge usw.) verbessern, um die folgenden Ziele zu erreichen: 1) Verbesserung der Netzstabilität, 2) besserer Schutz der Privatsphäre der Konsumentinnen und Konsumenten und 3) Verringerung des Betrugsrisikos. Die Schweiz hat die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/30](#) mit der Revision der Verordnung des BAKOM über Fernmeldeanlagen ([AS 2022 437](#)) autonom nachvollzogen. Die Cyber-Anforderungen werden in der Schweiz gleichzeitig wie in der EU anwendbar, d.h. am 1. August 2024.

Darüber hinaus könnten die im Folgenden genannten Massnahmen Auswirkungen auf die Schweiz haben.

Zusammenarbeit der Security Operation Centres (SOCs): Die unter dem ersten Pfeiler aufgeführte Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen den SOC's könnte eine Herausforderung darstellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch offen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen SOC's und Drittstaaten gestalten wird. Aktuell funktioniert der Austausch mit solchen Zentren der wichtigen EU-Staaten auf informeller Ebene sehr gut. Eine Formalisierung dieser Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten könnte den Austausch verlangsamen.

Aufbau von Zertifizierungsschemen: Die unter Pfeiler 1 genannten neuen EU-Regulierungen im Bereich der Cybersicherheitszertifizierung könnten mit neuen Marktzugangshürden für Schweizer IKT-Unternehmen einhergehen. Da gemäss der EU-Cybersicherheitsverordnung (CSA) nicht vor 2023 mit der Einführung von verpflichtenden Zertifizierungen zu rechnen ist und die EU die konkreten Bedingungen für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen von Drittstaaten (Art. 54 Abs. 1 CSA) zu einem späteren Zeitpunkt festlegen wird, sind etwaige Auswirkungen auf die Schweiz derzeit schwierig abzuschätzen. Zudem ist auch auf Schweizer Seite noch offen, ob und in welcher Form eigene Zertifizierungssysteme eingeführt werden sollen oder nicht. Die Zertifizierungsschemen nach dem CSA werden auch in der Massnahme 15 – Vorschlag der EU für eine neue Cyberresilienzverordnung (Cyber Resilience Act, CRA) – aufgenommen.

Aufbau des Cybersecurity Industry Technology Research Competence Centre und des Network of Coordination Centres: Das EU-Kompetenzzentrum für Cybersicherheit soll insbesondere die Koordinierung von Forschung und Innovation in der Cybersicherheit gewährleisten. Aufgrund der zunehmenden Bestrebungen zur Stärkung der strategischen Autonomie Europas ist noch unklar, ob sich Drittstaaten wie die Schweiz am Zentrum beteiligen können und wie sich dies auf die Implementierung der Programme auswirken könnte, bei denen die Schweiz mitmachen möchte.

In Bezug auf die Ziele der Prävention, Abschreckung und Reaktion (Pfeiler 2) sind vor allem die **Sanktionsmöglichkeiten** für die Schweiz relevant. Die Schweiz wird die Optionen in einem nächsten Schritt bewerten. Die EU nimmt vermehrt auch öffentliche Attributionen von Cybervorfällen vor. Die Schweiz hat seit 2022 ein eigenes Verfahren

für die politische Attribution von Cybervorfällen. Im Rahmen der Like-minded-Gruppe «Cyber deterrence and policy responses» tauscht sie sich zu Fragen der Attribution und Sanktionen mit gleichgesinnten Staaten, darunter auch die EU, aus. Dieser Austausch ist weiterzuführen, auch um über die Schweizer Haltung zu informieren.

Der dritte Pfeiler von Massnahmen in Bezug auf ein offenes und globales Internet deckt sich mit den Bemühungen der Schweiz. Die Schweiz pflegt bereits einen informellen, regelmässigen Austausch mit der EU im Rahmen der Like-minded-Gruppe. Dieser Austausch könnte bilateral noch ausgebaut werden. Im Rahmen der OSZE hat die Schweiz, zusammen mit der EU, Nordmazedonien und Polen die Umsetzungsarbeiten der vertrauensbildenden Massnahme 12 (Verringerung von Konfliktrisiken) übernommen. Der Auf- und Ausbau von Cyberdialogen und eine verbesserte internationale Kooperation entsprechen den Zielen der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018–2022, der Aussenpolitischen Strategie 2020–2023 sowie der neuen Strategie Digitalausserpolitik 2021–2024.

Säule 1: Gesellschaft («Technologie im Dienste der Menschen»)

Massnahme 9: Europäische Strategie für Quantentechnologien

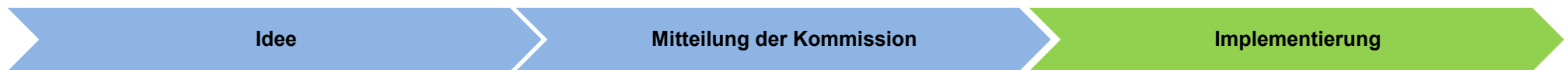
Worum geht es?

Im Oktober 2018 lancierte die KOM die «[Quantum Technologies Flagship](#)»-Initiative. Die Initiative führt Forschungsinstitutionen, die Privatwirtschaft und Fördermittel aus der öffentlichen Hand zusammen, um Quantentechnologien für Europa zu fördern. Sie wird bis 2028 laufen und Projekte im Bereich Quantum mit insgesamt einer Milliarde Euro unterstützen. Die [strategische Forschungsagenda](#) (*Strategic Research Agenda, SRA*) des *Flagship* wurde am 3. März 2021 veröffentlicht. Sie gibt eine klare Richtung für die Entwicklung von Forschung und Innovation im Bereich Quantum vor. Forschung und Innovation unter dem *Quantum Flagship* werden sich auf vier Bereiche konzentrieren: i) **Quantenkommunikation** für die Entwicklung von Netzwerken, die wachsende Mengen von Daten sicher übermitteln können; ii) **Quantenrechner**, um riesige Rechenkapazitäten zur Lösung komplexer Probleme zur Verfügung stellen zu können; iii) **Quantensimulation** für die exakte und realitätsnahe Simulation von Phänomenen wie Wetter oder Chemikalien und iv) **Quantensensoren und -vermessung** für exakte Messergebnisse. Die SRA des *Quantum Flagship* soll diese vier Prioritäten mit folgenden Massnahmen umsetzen:

- 1) Einbezug aller wichtigen Akteure auf dem Gebiet, Schaffung eines **innovativen Ökosystems**
- 2) Förderung des **Zugangs zu Finanzierung**, Aufbau einer nachhaltigen Quantenindustrie in Europa
- 3) Aufbau der **Infrastruktur und Wertschöpfungsketten**, Erarbeitung von **Industriestandards** mit internationalen Partnern
- 4) Erarbeitung einer europäischen Strategie für **geistiges Eigentum und Definition von Standards** (zusammen mit dem Europäischen Patentamt)
- 5) **Bildung und Öffentlichkeitsarbeit**, Förderung von Quantenphysik als Teil der Bildung, Ausbildung und Förderung von Spezialistinnen und Spezialisten

Die ersten Projekte auf den oben genannten Gebieten wurden gemäss der SRA lanciert. Die zweite Phase der Quantum-Flagship-Initiative wurde mit Ausschreibungen im Rahmenprogramm «Horizon Europe» eingeleitet. Ziel ist es, die Führungsrolle der EU in der Forschung im Bereich Quantentechnologien zu stärken und die Forschungsergebnisse einer industriellen Nutzung anzunähern. Das Programm «Digitales Europa» wird zusätzliche Fördermittel für Quantentechnologien zur Entwicklung und zum Ausbau der strategischen digitalen Kapazitäten Europas bieten.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Massnahme 9: Europäische Strategie für Quantentechnologien

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Forschende in der Schweiz haben sich in den letzten Jahren erfolgreich an Quantentechnologieprojekten im Rahmen von Horizon 2020 / Quantum Technologies Flagship und der europäischen [QuantERA](#)-Initiative beteiligt. Die Schweiz ist daran interessiert, die langjährige Kooperation mit Europa in diesem Bereich fortsetzen. Weil jedoch die Assoziierung an die Programme «Horizon Europe» (HEU) sowie «Digitales Europa» (DEP) eine Voraussetzung für die weitere Teilnahme der Schweiz an den verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Quantentechnologien bildet, bleibt die Schweiz ausgeschlossen.

Da die «technologische Souveränität» zu den Prioritäten der digitalen Strategie der EU gehört, ist es wahrscheinlich, dass an den Programmen HEU und DEP assoziierte Drittstaaten trotz der Assoziierungsabkommen aus bestimmten sensiblen Technologiebereichen wie der Quantenphysik ausgeschlossen werden. So arbeitet die EU derzeit an der Entwicklung und dem Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur (EuroQCI), um Quantentechnologien in konventionelle Kommunikationsinfrastrukturen zu integrieren und dadurch eine ultrasichere Datenübertragung zu ermöglichen. Die EU hat jedoch die Beteiligung von Drittstaaten wie der Schweiz an EuroQCI aus Gründen der «technologischen Souveränität» ausgeschlossen. Selbst wenn die Schweiz an den Programmen «Horizon Europe» und «Digitales Europa» assoziiert wäre, könnte sie trotzdem von gewissen Aktivitäten (z. B. Bau und Beschaffung von Quantenrechnern oder Quantenkommunikationsinfrastruktur) ausgeschlossen werden.

Da die Schweiz nicht mehr an den Programmen «Horizon Europe» und «Digitales Europa» assoziiert ist, hat der Bundesrat Übergangsmassnahmen beschlossen, um die aktuelle Situation für die Schweiz als Forschungsstandort zu entschärfen. Zudem sieht der Bundesrat in Forschungsbereichen mit strategischer Bedeutung für die Schweiz wie der Quantenforschung zusätzliche Massnahmen vor. Ziel ist es, die Forschung in der Schweiz strukturell und nachhaltig zu stärken. Diese Massnahmen dienen als Ergänzung zum EU-Rahmenprogramm und zu einer Assoziierung der Schweiz.

Die Schweiz intensiviert ihre Strategie der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Quantentechnologie (z. B. Mitwirkung am neuen internationalen Round Table über gemeinsame Forschung zu Quanteninformationen).

Massnahme 10: Überarbeitete EuroHPC-Verordnung über das Hochleistungsrechnen

Worum geht es?

Mit dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Periode 2021–2027 hat die KOM beschlossen, die künftig als institutionelle Partnerschaft fortgesetzte Verordnung [Gemeinsames Unternehmen EuroHPC](#) zu überarbeiten. Teilnehmende des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC sind die EU-Mitgliedstaaten, die bei «Horizon Europe», dem Programm «Digitales Europa» und/oder dem EU-Förderinstrument «Connecting Europe Facility (CEF)» assoziierten Staaten sowie die privaten Vereinigungen «European Technology Platform for High Performance Computing» (ETP4HPC) und «Big Data Value Association» (BDVA). Die am 18. September 2020 vorgeschlagene neue Verordnung sieht im Wesentlichen eine Fortsetzung der bestehenden Initiative vor. Die KOM hat EuroHPC des Weiteren mit den folgenden Kernaufgaben beauftragt:

- **Infrastruktur:** Beschaffung von Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen von Weltrang (inkl. zukünftige Quantenrechner) sowie Modernisierung der aktuellen Infrastruktur. Mehrere Hochleistungsrechner wurden bereits beschafft (z.B. die [LUMI](#)-Infrastruktur in Finnland, an der sich die Schweiz beteiligt).
- **Bündelung von Hochleistungsrechendiensten:** Sicherstellung eines unionsweiten und cloud-gestützten Zugangs zu gebündelten und sicheren Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen für öffentliche und private Nutzerinnen und Nutzer in ganz Europa
- **Technologie:** Unterstützung einer Forschungs- und Innovationsagenda zur Entwicklung eines europäischen Supercomputing-Ökosystems von Weltrang
- **Anwendung:** Unterstützung von Aktivitäten zur Erhaltung der Führungsposition Europas bei der Entwicklung wichtiger Rechen- und Datenanwendungen und Softwarecodes für die Wissenschaft, die Industrie (einschliesslich KMU) und den öffentlichen Sektor
- **Ausbau der Nutzung und der Kompetenzen:** Aufbau und Vernetzung von nationalen HPC-Kompetenzzentren, um die wissenschaftliche und industrielle Nutzung von Supercomputing-Ressourcen und Datenanwendungen zu fördern

Im Juli 2021 verabschiedete der Rat eine neue Verordnung über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen. Die Verordnung definiert einen ehrgeizigen Auftrag und ist für den Zeitraum 2021–2027 mit einem deutlich höheren Budget dotiert, nämlich 7 Milliarden Euro, davon 1,9 Milliarden aus dem Programm «Digitales Europa», 900 Millionen von «Horizon Europe» und 200 Millionen aus der Fazilität «Connecting Europe». Ebenso viel investieren die teilnehmenden Staaten, während sich der Beitrag der privaten Mitglieder auf 900 Millionen Euro (als Sach- und Barbeiträge) beläuft. Heute sind sechs Supercomputer voll funktionsfähig: LUMI in Finnland (Platz 3 weltweit), LEONARDO in Italien (Platz 4 weltweit), Vega in Slowenien, MeluXina in Luxemburg, Discoverer in Bulgarien und Karolina in der Tschechischen Republik. Zwei Supercomputer befinden sich im Aufbau: Deucalion in Portugal und MareNostrum5 in Spanien. Das EuroHPC hat ausserdem fünf neue Hosting-Standorte für eine neue Generation europäischer Supercomputer in Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland und Polen angekündigt.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Massnahme 10: Überarbeitete EuroHPC-Verordnung über das Hochleistungsrechnen

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz nimmt im Bereich HPC eine Vorreiterrolle in Europa ein. Bereits 2013 gehörte der Rechner «Piz Daint» am Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS) in Lugano zu den leistungsfähigsten Rechnern der Welt. Auch der Nachfolger «Alps» wird ab 2023 in der Weltspitze mitspielen.

Die Schweiz war von März 2019 bis 2021 vollberechtigtes Mitglied des EuroHPC. Die Schweiz ist daran interessiert, erneut am EuroHPC teilzunehmen, um ihre Erfahrungen zu nutzen und die Zukunft des Hochleistungsrechnens aktiv mitzugestalten. Da 2021 das EuroHPC in das neue Programm «Digitales Europa» (DEP) eingebettet wurde, bildet eine Assoziierung am DEP eine Voraussetzung für die Teilnahme der Schweiz an den verschiedenen Aktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC.

Weil jedoch die KOM die Schweiz weiterhin von der Assoziierung an «Horizon Europe» und weiteren EU-Programmen im Bereich Forschung, Bildung und Innovation ausschliesst, können schweizerische Akteure nicht mehr an der Entwicklung gemeinsamer, europaweiter HPC-Infrastrukturgrossprojekte teilnehmen (z. B. LUMI in Finnland). Auch in Bezug auf die Anwendungen, z. B. meteorologische / klimatologische Simulationen oder Mitwirkung in verschiedenen europäischen Exzellenzzentren im HPC-Bereich, ist die Zusammenarbeit zwischen schweizerischen und europäischen Akteuren gegenwärtig begrenzt.

Da die Schweiz nicht mehr an den Programmen «Horizon Europe» und «Digitales Europa» assoziiert ist, hat der Bundesrat Übergangsmassnahmen beschlossen, um die aktuelle Situation der Schweiz als Forschungsstandort zu entschärfen. Daneben sieht der Bundesrat in Forschungsbereichen mit strategischer Bedeutung für die Schweiz zusätzliche Massnahmen vor. Ziel ist es, die Forschung in der Schweiz strukturell und nachhaltig zu stärken. Diese Massnahmen dienen als Ergänzung zum EU-Rahmenprogramm und zu einer Assoziierung der Schweiz.

Massnahme 11: Europäische Blockchain-Strategie

Worum geht es?

In der Mitteilung «[Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)» vom Februar 2020 (S. 8) erwähnt die KOM die Erarbeitung von Strategien im Bereich Quantentechnologie und Blockchain, die für das zweite Quartal 2020 vorgesehen sind. Bis jetzt liegt jedoch noch keine Strategie vor.

Die EU will eine Führungsrolle im Bereich Blockchain übernehmen. Um dies zu erreichen, setzt sie auf Investitionen in Forschung und Innovation unter «Horizon Europe» und dem EU AI/Blockchain Investment Fund. Die «[European Blockchain Partnership](#)», die die KOM gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten sowie den EWR-Staaten ins Leben gerufen hat, arbeitet an der European Blockchain Services Infrastructure (EBSI), einer gemeinsamen Blockchain-Infrastruktur für öffentliche Dienstleistungen. Die Infrastrukturaktivitäten (wie die Beschaffung der Plattform EBSI) werden aus den Mitteln «Digitales Europa» (DEP) finanziert. Des Weiteren will die KOM im Bereich Blockchain Standards setzen und mit zukünftigen Gesetzgebungen Rechtssicherheit schaffen, wozu insbesondere die von den EU-Institutionen kürzlich verabschiedete Verordnung Market in Crypto Assets («MiCA») sowie das Pilotregime für DLT-basierte Finanzmarktinfrastrukturen zählen (s. [Massnahme 21](#)). Die KOM fördert zudem die Bildung im digitalen Bereich und sucht den Austausch mit wichtigen Interessensvertretern der Blockchain-Community. Um Blockchain-Entwicklungen zu verfolgen und die Innovation zu fördern, hat die KOM 2018 das «[EU Blockchain Observatory & Forum](#)» gegründet.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Massnahme 11: Europäische Blockchain-Strategie

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Mehrere Aspekte, die im Blockchain-Bereich vorgesehen sind, könnten sich potenziell auf die Schweiz auswirken.

Insbesondere sieht die Verordnung MiCA, die 2024 in Kraft treten soll, keinen Marktzugang bzw. Äquivalenzverfahren für Drittstaaten vor. Die Erbringung von Dienstleistungen aus Drittländern wäre nur möglich, wenn die Dienstleistungen ausschliesslich auf Initiative einer in der EU ansässigen Person angeboten würden. Einige Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts soll ein Evaluationsbericht über die Einführung einer allfälligen Äquivalenz für Drittländer vorgelegt werden.

Es lässt sich schwer sagen, inwiefern sich diese Regulierung zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Finanzsektors vor Risiken im Umgang mit der Blockchain-Technologie eignet, ob sie nennenswerte Folgen für die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit in der EU haben wird und ob sich diese Faktoren auch auf die Schweiz bezüglich Wettbewerb und Synergien erheblich auswirken werden. Angesichts der starken Positionierung der Schweiz im Bereich innovativer Finanztechnologien, sind die mit MiCA eingeführten Marktzugangsbeschränkungen demgegenüber klar als von erheblicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Schweizer Finanzplatzes zu betrachten.

Massnahme 12: Aktualisierter Aktionsplan zu 5G und 6G

Worum geht es?

Am 3. Februar 2021 beauftragte die KOM die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) mit der **einheitlichen Zertifizierung der 5G-Netze**. Dieses Mandat basiert auf dem Cybersicherheitspaket aus dem Jahr 2019, in dem die Agentur mit der Ausarbeitung dieser europäischen Schemata beauftragt wurde. Für 5G-Netze ist die Cybersicherheit besonders wichtig, weil sie auch für die Übermittlung sensibler Daten und Dienste verwendet werden. Die KOM hat in Aussicht gestellt, dass sie zu Fachbeiträgen an die spezifische Arbeitsgruppe aufrufen wird. Dabei geht es um die Frage, wie Lücken bei den Netzausrüstern zu schliessen und Probleme im Zusammenhang mit chinesischen Unternehmen zu vermeiden sind.

Gleichzeitig haben die KOM und die Mitgliedstaaten im März 2021 beschlossen, in der EU ein [Instrumentarium für die Konnektivität \(Connectivity Toolbox\)](#) mit einem Bericht über bewährte Verfahren für den Ausbau sehr hochleistungsfähiger Fest- und Mobilfunknetze, einschliesslich 5G, einzuführen. Das Instrumentarium für die Konnektivität geht auf die [Empfehlung](#) der KOM vom September 2020 zurück, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, verstärkt in Infrastrukturen für Breitbandverbindungen mit sehr hoher Kapazität, darunter auch 5G-Netze, zu investieren. Das Instrumentarium für die Konnektivität beruht auf der [Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten](#), die gegenwärtig überarbeitet wird, und auf dem Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation.

2016 hatte die KOM im Zusammenhang mit der Strategie für den digitalen Binnenmarkt einen Aktionsplan für 5G vorgelegt, in dem die 5G-Technik als «bahnbrechend» für neue digitale Wirtschafts- und Geschäftsmodelle bezeichnet wurde. Um diese konkreten Vorteile zu schaffen, sieht der Aktionsplan der KOM unter anderem eine stärkere Koordination unter den Mitgliedstaaten bei der Einführung von 5G-Netzen, die Bereitstellung eines entsprechenden Frequenzspektrums, die Unterstützung eines umfassenden Standardisierungskonzepts und die Förderung wichtiger vorkommerzieller Versuche vor. Allerdings ist der Aufbau der neuen Generation des mobilen Internets bei der EU-weiten Zuweisung der Frequenzen in Verzug geraten (im Durchschnitt pro Mitgliedstaat erst ein Viertel des ersten Loses).

In der im März 2021 veröffentlichten Mitteilung zum «[Digitalen Kompass für 2030](#)» legte die KOM neue strategische Ziele für die Einführung von 5G in der digitalen Dekade als Grundlage für eine digitale und grüne Erholung fest. Sie schlägt vor, die Ambitionen auf EU-Ebene in Bezug auf den Aufbau von 5G-Infrastrukturen zu erhöhen. Die EU will sicherstellen, dass alle europäischen Haushalte bis 2030 über ein Gigabit-Netz verfügen, bei dem alle besiedelten Gebiete durch 5G abgedeckt sind. Dieses Ziel wurde im Beschluss über das Politikprogramm für 2030 «[Weg in die digitale Dekade](#)» festgelegt, das vom Parlament im November 2022 und vom Rat im Dezember 2022 angenommen wurde. In diesem Zusammenhang überprüft die KOM zurzeit die europäische 5G-Strategie gemäss dem 5G-Aktionsplan von 2016. Die strategischen Ziele des 5G-Aktionsplans bleiben zwar relevant, doch erhöht das neue Ziel für 2030 die Ambitionen Europas in Bezug auf eine breite Verfügbarkeit von 5G-Diensten, die Entwicklung von 5G-basierten Leitmärkten und eine gute Ausgangsposition für 6G-Dienste, die zum Ende dieses Jahrzehnts erwartet werden.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 12: Aktualisierter Aktionsplan zu 5G und 6G

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

In der Schweiz wurden die Frequenzen für den Aufbau der 5G-Netze bereits im Frühling 2019 mittels Auktion vergeben. In der Folge bauten insbesondere Swisscom und Sunrise ihre Netze zügig aus und erreichen heute eine Versorgung der Bevölkerung von rund 90 Prozent. Damit nimmt die Schweiz im internationalen Vergleich eine Spitzenposition ein. Allerdings gibt es in Teilen der Bevölkerung immer noch Widerstand.

Die Schweiz befasste sich im Zuge der Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) per 1. Januar 2021 ebenfalls mit Fragen der Sicherheit der Fernmeldenetze. Der revidierte Artikel 48a des Fernmeldegesetzes (FMG) trägt die Überschrift «Sicherheit» und verpflichtet die Anbieterinnen von Fernmeldediensten insbesondere zur Bekämpfung von unbefugten Manipulationen von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen. Dabei wird ihnen das Recht eingeräumt, Verbindungen zum Schutz der Anlagen umzuleiten oder zu verhindern sowie Informationen zu unterdrücken.

Zum Schutz vor Gefahren, zur Vermeidung von Schäden und zur Minimierung von Risiken hat der Bundesrat am 16. November 2022 Bestimmungen über die Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten erlassen. Diese betreffen einerseits die Meldung von Störungen in den Netzen und richten sich an alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Andererseits gibt es Bestimmungen über die unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen, die wiederum nur an die Anbieterinnen von Internetzugängen gerichtet sind. Schliesslich wurden auch Bestimmungen über die Sicherheit der Netze und Dienste von Mobilfunkkonzessionären für Netze ab der 5. Generation erlassen; sie richten sich an Mobilfunkkonzessionäre und beruhen zum Teil auf dem von der EU entwickelten 5G-Instrumentarium. Mit den neuen Bestimmungen dürfen die Mobilfunkkonzessionäre ihre Network Operating Centers (NOC) und ihre Security Operations Centers (SOC) ausschliesslich in der Schweiz oder in Staaten betreiben, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Wahrscheinlich wird in naher Zukunft in Betracht gezogen, die Mobilfunkkonzessionäre zu verpflichten, ihre NOC und SOC nur in der Schweiz zu betreiben.

In einem zweiten Schritt werden im Jahr 2023 Bestimmungen zur Stärkung der Netze mit Blick auf etwaige Stromversorgungsengpässe erlassen.

Massnahme 13: Revision der Roaming-Regulierung

Worum geht es?

Die Verordnung über das Roaming begründete das System des «Roamings zu Inlandspreisen» («Roam like at home»), mit dem am 15. Juni 2017 die Roamingaufschläge für Endkundinnen und Endkunden in der EU abgeschafft wurden. Die bis zum 30. Juni 2022 geltende Verordnung wurde [überarbeitet](#) und um zehn Jahre, bis Juni 2032, verlängert. Handynutzerinnen und -nutzer werden also weiterhin im EU-Ausland telefonieren können, ohne dass zusätzliche Gebühren zu den bereits im eigenen Land gezahlten anfallen. Die Roaminganbieter werden verpflichtet sein, die gleiche Roamingqualität wie im Wohnsitzland anzubieten, wenn dies im Netz des besuchten Landes möglich ist. Die neuen Regeln enthalten auch eine Bestimmung, die Praktiken verbietet, welche die Qualität der Roamingdienste verringern (z. B. durch Umschalten der Verbindung von 4G auf 3G).

Reisende und Menschen mit Behinderungen werden ohne zusätzliche Gebühren Zugang zu Notdiensten haben – sei es per Anruf oder per SMS, einschliesslich der Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort. Die Betreiber werden auch Informationen über die europäische Notrufnummer 112 bereitstellen müssen.

Die **Roamingvorleistungsentgelte** werden ab 2022 auf 2 Euro pro Gigabyte gedeckelt und schrittweise auf 1 Euro im Jahr 2027 gesenkt. Wenn die Konsumentinnen und Konsumenten beim Roaming ihre vertraglich festgelegten Grenzen überschreiten, dürfen die zusätzlichen Entgelte nicht höher sein als die Obergrenzen für Roamingvorleistungsentgelte. Das durchschnittliche Vorleistungsentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung eines **SMS-Roamingdienstes** oder eines **Roaminganrufs** berechnet, darf eine Schutzobergrenze von 0.004 Euro pro SMS bzw. 0.022 Euro pro Minute nicht übersteigen. Dieses maximale Vorleistungsentgelt wird am 1. Januar 2025 auf 0.003 Euro pro SMS bzw. 0.019 Euro pro Minute reduziert und bleibt bis zum 30. Juni 2032 auf dieser Obergrenze bestehen.

Die **Regelung der angemessenen Nutzung**, mit der dauerhaftes Roaming verhindert werden soll, wird beibehalten. Die KOM kann nach einer gründlichen Marktanalyse und einer angemessenen Bewertung der möglichen Auswirkungen Änderungen vorschlagen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Die Roaming-Verordnung wurde vom [Europäischen Parlament](#) am 24. März 2022 und vom [EU-Rat](#) am 4. April 2022 angenommen. Die [Verordnung](#) wurde am 13. April 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 13: Revision der Roaming-Regulierung

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die «Roam like at home»-Verordnung der EU gilt nicht für die Schweiz. Um ähnliche Tarifvorteile für in der Europäischen Union reisende Schweizer Kundinnen und Kunden (bzw. europäische Kundinnen und Kunden in der Schweiz) zu erreichen, müsste ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU unterzeichnet werden.

Aufgrund der Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) verfügt die Schweiz über die rechtlichen Grundlagen für die Regulierung der Endkundenpreise im Rahmen internationaler Vereinbarungen. Eine solche Regulierung würde es Kundinnen und Kunden erlauben, im Ausland unabhängig von ihrem Abonnement von den gleichen Tarifen für Telefongespräche, SMS oder die Nutzung von mobilen Daten zu profitieren wie im Inland. Das gleiche Prinzip würde auch für die ausländischen Kundinnen und Kunden in der Schweiz gelten.

Es wäre möglich, Verhandlungen mit der EU zur Festlegung von Grosshandelspreisen in Betracht zu ziehen. Die Obergrenzen für die Endkundenpreise könnten in der Folge vom Bundesrat auf nationaler Ebene festgelegt werden.

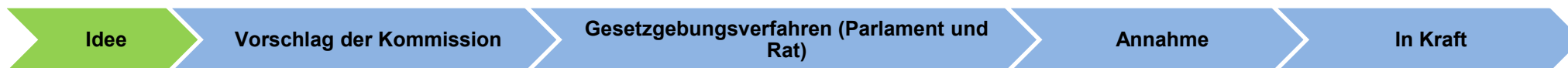
Massnahme 14: Neues Programm für die Funkfrequenzpolitik

Worum geht es?

Das aktuelle Programm für die Funkfrequenzpolitik bildet seit 2012 die Grundlage für eine effiziente Frequenzpolitik. Die meisten Bestimmungen wurden bereits umgesetzt; zahlreiche Themen sind aber immer noch aktuell. Auch wenn sich die Herausforderungen der Frequenzpolitik verschoben haben, braucht es noch immer eine klare Ausrichtung der Frequenzpolitik. Konnektivität und technologischer Fortschritt sind die Eckpfeiler der wirtschaftlichen Erholung in der EU. Das vorrangige Ziel ist eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums zur Unterstützung der EU-Politiken bei gleichzeitiger Maximierung des Mehrwerts für die Gesellschaft.

Die KOM hat in ihrem Arbeitsprogramm für 2023 (Q3) ein neues Programm zur Frequenzpolitik angekündigt.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 14: Neues Programm für die Funkfrequenzpolitik (2021)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Aufgrund der geografischen Lage der Schweiz in Europa und weil Funkfrequenzen sich nicht an Grenzen halten, müssen die Elemente des zukünftigen «Radio Spectrum Policy Programme» (RSPP) und insbesondere die damit einhergehenden Harmonisierungsbeschlüsse der KOM *de facto* auch in der Schweiz umgesetzt werden.

Es gilt zu beachten, dass die technischen Aspekte der Harmonisierungsmassnahmen Gegenstand von Aufträgen der KOM an die CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation) sind, an der die Schweiz in vollem Umfang teilnimmt.

Massnahme 15: Revision der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie)

Worum geht es?

Mit der [Überarbeitung der Richtlinie über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union](#) (NIS-2-Richtlinie) wird das Ziel verfolgt, die Kapazitäten zur Reaktion des öffentlichen und privaten Sektors auf Sicherheitsvorfälle weiter zu verbessern. Mit der NIS-2-Richtlinie wird zunächst der Anwendungsbereich der Vorschriften ausgeweitet. Während bisher die Mitgliedstaaten festlegten, welche Einrichtungen die Kriterien für die Einstufung als Betreiber wesentlicher Dienste erfüllen, wird mit der NIS-2-Richtlinie eine neue Regel eingeführt: So fallen alle mittleren und grossen Einrichtungen (gemäss einem Schwellenwert) in den Anwendungsbereich, die in den erfassten Sektoren tätig sind oder entsprechende Dienste erbringen. Die NIS-2-Richtlinie wird auch mittlere und grosse Einrichtungen aus einer grösseren Anzahl von Sektoren erfassen, die für die Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, darunter Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und digitaler Dienste, die Abwasserwirtschaft sowie Postdienste auf zentraler und regionaler Ebene. Akteure in Bereichen wie Verteidigung, nationale und öffentliche Sicherheit, die Justiz, Banken oder Parlamente werden nicht zur Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie verpflichtet. Die NIS-2-Richtlinie wird auch für öffentliche Verwaltungen auf zentraler und regionaler Ebene gelten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten beschliessen, dass sie auch für derartige Einrichtungen auf lokaler Ebene gilt.

Die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Einrichtungen müssen **Cyberfälle innerhalb von 24 Stunden melden** und in spätestens drei Tagen einen detaillierten Bericht vorlegen, der eine erste Bewertung des Sicherheitsvorfalls, seiner Schwere und seiner Auswirkungen sowie etwaige Kompromittierungsindikatoren (*indicators of compromise*, IoC) umfasst. Daneben führt die Richtlinie ein neues System von Rechtsbehelfen und Sanktionen ein. Bei Verstössen gegen die Rechtsvorschriften drohen den betroffenen Einrichtungen Geldbussen von bis zu zwei Prozent ihres Umsatzes. Mit der Richtlinie wird zudem das Europäische Netzwerk der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (EU-CyCLONe) offiziell eingerichtet, das die Zusammenarbeit und die koordinierte Bewältigung massiver Vorfälle unterstützen wird. Weiter wird ein freiwilliger Peer-Learning-Mechanismus das gegenseitige Vertrauen stärken und das Lernen aus bewährten Verfahren und Erfahrungen verbessern. Die Richtlinie dient insbesondere über die Bereitstellung externer technischer Hilfe als Referenzmodell für die Zusammenarbeit der EU mit Drittländern und stärkt die Rolle der Kooperationsgruppe bei strategischen politischen Entscheidungen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften der Richtlinie innerhalb von 21 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen. Das neue Programm «Digitales Europa» wird ebenfalls zur Umsetzung der Richtlinie beitragen, indem Aktivitäten im Rahmen der Fazilität «**Connecting Europe**» (CEF Telecom) genutzt werden.

Gleichzeitig: Revision der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen

Die neue Richtlinie wird der Anwendungsbereich der Richtlinie von 2008 über europäische kritische Infrastrukturen erweitert. In Zukunft sind zehn Sektoren abgedeckt: **Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastruktur, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung und Weltraum**. Gemäss dem

Richtlinienvorschlag würden die Mitgliedstaaten nationale Strategien zur Gewährleistung der Resilienz kritischer Einrichtungen entwickeln und eine Risikobewertung vornehmen. Der Vorschlag wurde vom Parlament am 10. November 2022 und vom Rat am 28. November 2022 genehmigt. Die Richtlinie ist am 16. Januar 2023 in Kraft getreten.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Die Richtlinie ist am 16. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften der Richtlinie innerhalb von 21 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

Federführung in der Bundesverwaltung: Nationales Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 15: Revision der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Kernelement der ersten NIS-Richtlinie war die Einführung einer **Meldepflicht für Cybervorfälle**. Diese soll in der zweiten Richtlinie ausgebaut und auf weitere Unternehmen ausgedehnt werden. Die Schweiz kennt noch keine solche Meldepflicht. Das EFD hat jedoch bereits eine Vorlage erarbeitet, welche das Informationssicherheitsgesetz mit einer Meldepflicht für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe ergänzt. Diese Vorlage entspricht den wesentlichen Punkten der NIS-2.

Die mit der Revision geplante **Stärkung der Minimalstandards für die Cybersicherheit** muss genau verfolgt werden. In der Schweiz gibt es nur in wenigen Sektoren verbindliche Vorgaben zur Einhaltung von Standards zur Cybersicherheit. In verschiedenen Sektoren laufen aber Arbeiten zur Einführung von Minimalstandards. In vielen Fällen würde dies jedoch in der Form von nicht bindenden Übereinkommen wie z.B. Branchenvereinbarungen erfolgen. Wenn solche eingeführt werden sollen, gilt es, sie wo möglich und sinnvoll kompatibel mit den Vorgaben aus der NIS-Richtlinie zu gestalten. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der ersten NIS-Richtlinie haben indessen gezeigt, dass die Standards in der EU nicht einheitlich umgesetzt werden und die Mitgliedstaaten diesbezüglich über einen grossen Handlungsspielraum verfügen. Aus der Überarbeitung der NIS-Richtlinie ergibt sich kein dringender Handlungsbedarf zur Einführung von Minimalstandards zur Cybersicherheit in der Schweiz.

Internationale Kooperation: Die überarbeitete Richtlinie sieht eine stärkere Einbindung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) vor, insbesondere im Hinblick auf das Krisenmanagement und das operative EU-Netzwerk. Im Rahmen der Richtlinie übernimmt die ENISA auch die Verantwortung für die Einrichtung und Führung eines europäischen Registers für entdeckte Schwachstellen. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung und das Mandat der ENISA ist die Schweiz wahrscheinlich an einer Ausweitung und etwaigen Formalisierung ihrer Kontakte und Zusammenarbeit mit der ENISA interessiert. Darüber hinaus sieht die neue Richtlinie vor, dass die EU internationale Abkommen mit Drittstaaten abschliessen sollte, die deren Teilnahme an auserwählten Aktivitäten der Kooperationsgruppe und des CSIRTs-Netzwerks ermöglichen. Die Schweiz sollte die Entwicklungen in diesem Bereich genau verfolgen, um Kooperationschancen zu maximieren und wahrzunehmen.

Auswirkungen auf Schweizer Firmen: Die höheren Compliance-Vorgaben der neuen Richtlinie könnten die Anforderungen im Risikomanagement und die Meldeverfahren bei Cybervorfällen für multinationale Schweizer Firmen, welche als wesentliche oder wichtige Entitäten bezeichnet sind, sowie für Anbieter digitaler Dienste steigern.

Massnahme 16: Gesetz über Cyberresilienz (Cyberresilience Act)

Worum geht es?

Am 15. September 2022 hat die KOM einen Vorschlag für eine Verordnung über Cybersicherheitsanforderungen an Produkte mit digitalen Elementen ([Cyber Resilience Act](#) kurz CRA) vorgelegt. Der Rechtsakt wurde von Ursula von der Leyen während ihrer Rede zur Lage der Union 2021 angekündigt und baut auf der *EU Cybersecurity Strategy* 2020 und *EU Security Union Strategy* 2020 auf.

Die wichtigsten Punkte des Vorschlags sind folgende:

- Der CRA ist die **erste gemeinsame europäische Gesetzgebung**, die von **allen products with digital elements** verlangt, ihre Cybersicherheit zu gewährleisten.
- Der Rechtsakt unterscheidet zwischen **kritischen und nicht-kritischen Produkten**. Einerseits werden 90% der Produkte auf dem Markt als nicht-kritisch eingestuft. Dies betrifft vor allem Produkte des Privatkonsums, deren Cybersicherheit einer Selbstbewertung der Hersteller unterliegen. Die kritischen Produkte betreffen zentrale staatliche Infrastrukturen und unter anderem VPNs, Firewalls oder Betriebssysteme. Diese werden einer unabhängigen Bewertung durch Dritte unterzogen. Mit dem Rechtsakt soll «**Cybersecurity-by-Design**» gewährleistet werden, d. h. Produkte müssen von Anfang an so konzipiert sein, dass sie cybersicher sind. Die Cybersicherheit muss zudem während des gesamten Produktlebenszyklus garantiert werden.
- Darüber hinaus werden die neuen Vorschriften die **Verantwortung auf die Hersteller verlagern**, die die Konformität von Produkten mit digitalen Elementen, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, mit den Sicherheitsanforderungen für die voraussichtliche Produktlebensdauer oder für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährleisten müssen.
- Ausserdem müssen die Hersteller der EU-Agentur für Cybersicherheit (ENISA) innerhalb von **24 Stunden** melden, wenn sie Kenntnis von einer aktiv ausgenutzten Schwachstelle in einem Produkt oder einem Vorfall mit Sicherheitsauswirkungen erhalten.

Der **CRA-Vorschlag wird nun im Europäischen Parlament und im Rat geprüft**. Nach seiner Verabschiedung haben die Wirtschaftsakteure und die Mitgliedstaaten **zwei Jahre Zeit, sich an die neuen Anforderungen anzupassen**. Die Verpflichtung, Schwachstellen und Vorfälle zu melden, wird bereits nach 12 Monaten gelten.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Nationales Zentrum für Cybersicherheit

Massnahme 16: Gesetz über Cyberresilienz (Cyberresilience Act)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Der CRA bildet das verbliebene «Puzzlestück», um eine Schnittstelle zwischen all den Rechtsakten herzustellen, die Cybersicherheit unmittelbar oder mittelbar adressieren, so beispielsweise die bestehenden und zurzeit teils in Überarbeitung befindlichen Rechtsakte aus dem NLF, dem CSA, NIS 2, dem AI Act und der neuen EU-Maschinenverordnung. Weitergehende Bezüge zu Programmen wie EU-CyCLONe lassen vermuten, dass dies erst den Anfang eines europäischen Ökosystems an digitaler Resilienz darstellt. Deutlich wird auch, dass die EU die seit Jahrzehnten bekannten allgemeinen Grundsätze der Produkthaftung nun auch explizit auf die Cybersicherheit überträgt. Es ist also in diesem Bereich mit mehr Regulierung und damit mehr potentiellen Einschränkungen bzw. Hürden (auch) für Schweizer Unternehmen zu rechnen.

Der CRA beinhaltet fachlich und technisch tatsächlich sinnvolle Elemente um die Cybersicherheit von Produkten (nicht aber von Dienstleistungen wie z. B. SaaS) zu erhöhen, was als Stossrichtung grundsätzlich als positiv zu werten ist. Cybersicherheit ist als relevantes Resilienz-Thema zu Recht erkannt worden, ebenso wurden die Auswirkungen von Schwächen bei der Cybersicherheit weitgehend zutreffend eingeschätzt. Der CRA bringt aber erhebliche Pflichten mit sich, ebenso wie administrative Vorgänge und Prozesse (z. B. Meldung von Schwachstellen, Zertifizierungen), welche u. U. einen hohen Aufwand bei Betreiber, Hersteller, Importeur oder Vertrieb mit sich bringen könnte und Unternehmen fachlich, rechtlich sowie operationell stark fordern bzw. überfordern könnte. Damit sind unmittelbar und mittelbar auch Unternehmen in der Schweiz betroffen. Schweizer Unternehmen, die an derartigen Produkten beteiligt sind, werden höhere Anforderungen bezüglich Cybersicherheit erfüllen müssen und haben auch mit grösserem administrativem Aufwand zu rechnen. Dies stellt eine gewisse Hürde für die (bisherige) Tätigkeit von Schweizer Unternehmen dar bzw. eine Hürde für den Marktzugang. Die schweizerischen Produktvorschriften erfassen derzeit keine spezifischen Gefährdungen durch Cyberrisiken. Ohne Anpassungen der Produktvorschriften wäre das Sicherheitsniveau der Schweiz im Umgang mit Cyberrisiken tiefer als dasjenige der EU.

Weiter sind die Anforderungen des CRA an Betreiber (und damit mittelbar auch an Hersteller, Importeure und Vertrieb) hoch, da diese die verschiedenen Hardware- und Software-Komponenten in ihrer Obhut stets überblicken müssen. Bei bisherigen Supply-Chain-Security-Vorfällen war die erste grosse Herausforderung ja stets, überhaupt herauszufinden, ob die betreffenden Komponenten selbst eingesetzt wird, also ob es die Supply-Chain betrifft. Derartige Pflichten dürften von Betreibern (also den Kunden) auf Hersteller, Importeure und Vertrieb überwältzt werden, was einerseits Produktpreise erhöhen könnte und andererseits durch höhere Gestehungskosten den Marktzugang erschwert bzw. weniger attraktiv macht. Nicht zu vergessen sind hier allfällige Haftungsfragen für Schweizer Unternehmen, die zumindest in den ersten Jahren des CRA zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte.

Massnahme 17: Aktionsplan für digitale Bildung (Digital Education Action Plan)

Worum geht es?

Der am 30. September 2020 veröffentlichte [Aktionsplan für digitale Bildung \(2021–2027\)](#) sieht vor, die allgemeine und berufliche Bildung an das digitale Zeitalter anzupassen sowie aus der Covid-19-Krise zu lernen, vor allem betreffend die Nutzung digitaler Technologien in der Bildung. Der Aktionsplan beinhaltet zwei zentrale Prioritäten:

Die **Förderung eines leistungsfähigen digitalen Bildungsökosystems** (strategische Priorität 1) in den Bereichen Infrastruktur und Ausstattung, Ausbildung von Lehrkräften, angepasste Lerninhalte und Tools sowie der **Ausbau digitaler Kompetenzen** (strategische Priorität 2), seien es digitale Grundlagenkenntnisse schon im Kindesalter und die Ausbildung von mehr IT-Fachpersonen mit Fokus auf die Förderung von Mädchen und Frauen. Um diese Prioritäten umzusetzen, möchte die KOM den Austausch unter den EU-Mitgliedstaaten fördern, Leitlinien erlassen und Machbarkeitsstudien in verschiedenen Bereichen durchführen, neue EU-weite Tools erarbeiten (wie z. B. das im Oktober 2021 lancierte Selbstbeurteilungstool [SELFIE](#) für Lehrkräfte) und Synergien mit Programmen wie Erasmus+, «Horizon Europe» oder «Digitales Europa» nutzen.

Die **Europäische Plattform für digitale Bildung** ([European Digital Education Hub](#)) gehört zu den zentralen Massnahmen im Bereich der digitalen Bildung. Die virtuelle Kooperationsgemeinschaft verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit und die sektorübergreifenden Synergien für die digitale Bildung in Europa zu stärken. Die Plattform verbindet die Interessenträger des gesamten Ökosystems der digitalen Bildung (formal, nichtformal und informell) und stärkt die Aktivitäten im Umgang mit Schlüsselfragen aus Politik und Praxis. Ausserdem wird die Plattform das Monitoring der digitalen Bildung in Europa und die Umsetzung des Aktionsplans für digitale Bildung unterstützen. Sie bietet Fablabs für die Gemeinschaft, virtuellen Erfahrungsaustausch, Mentoring und einen Project-Accelerator.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Massnahme 17: Aktionsplan für digitale Bildung (Digital Education Action Plan)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die strategischen Prioritäten des Aktionsplans für digitale Bildung entsprechen den Schwerpunkten der Schweizer Politik im Bildungswesen.

Bei der **strategischen Priorität 1** verfolgt auch die Schweiz das Ziel, die entsprechenden Politiken für die digitale Bildung zu formulieren und ein digitales Bildungssystem zu schaffen. Um die **Kohärenz zwischen den Initiativen auf Bundes- und Kantonebene** sicherzustellen, arbeiten Bund und Kantone im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng im **Koordinationsausschuss «Digitalisierung in der Bildung»** zusammen.

In Bezug auf die **strategische Priorität 2** trifft in der Schweiz der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den anderen Akteuren im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI) ebenfalls gezielte Massnahmen, um den Ausbau der digitalen Kompetenzen zu fördern. Der [Aktionsplan «Digitalisierung im BFI-Bereich 2019–2020»](#), den das SBFI in enger Zusammenarbeit mit Akteuren aus Bildung und Forschung erarbeitet hat, sowie die Thematisierung der Digitalisierung als Querschnittsthema in der Botschaft zur Förderung von [BFI 2021–2024](#) bekräftigen diese Absicht. Eine Übersicht über die Massnahmen für die Förderperiode 2021–2024, die die Digitalisierung und insbesondere digitale Kompetenzen betreffen, ist auf der [Website des SBFI](#) abrufbar.

Da in diesem Bereich kein bilaterales Abkommen abgeschlossen wurde, haben die Vorschläge der KOM für die Schweiz **keine verbindlichen Auswirkungen**. Weil die Schweiz und die EU jedoch ähnliche Prioritäten haben, ist es für die Schweiz wichtig, die Arbeiten der EU bei der Digitalisierung der Bildung aufmerksam zu beobachten. Bis Ende 2021 nahm die Schweiz regelmässig an den **Expertentreffen** der ET-2020-Arbeitsgruppe «Digitale Bildung: Lernen, Lehren und Bewerten (WG DELTA)» der KOM teil. Die Gruppe wird auch bei der Umsetzung des **Aktionsplans für digitale Bildung** regelmässig konsultiert. Seit 2022 hat die EU die Schweiz allerdings aus politischen Gründen aus dieser Gruppe ausgeschlossen. Obwohl in der Schweiz in erster Linie die Kantone für das Bildungswesen zuständig sind, könnte das Land von der gemeinsamen Nutzung und vom Austausch bewährter Verfahren im Bereich der digitalen Bildung in der EU profitieren und sich von in der EU entwickelten Tools (z.B. SELFIE) und gemeinsamen Rahmen (z.B. DigCompEdu) inspirieren lassen.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Anmeldung und der Zugang zur virtuellen Gemeinschaft bei der **Europäischen Plattform für digitale Bildung** für alle kostenlos möglich ist. Die Schweizer Bildungsakteure können somit darauf zugreifen, um an den Diskussionen und am Austausch von bewährten Verfahren teilzunehmen. Einige Aktivitäten sind allerdings ausschliesslich den Mitgliedstaaten vorbehalten.

Massnahme 18: Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Plattformen arbeiten

Worum geht es?

Die KOM hat am 9. Dezember 2021 ein Massnahmenpaket vorgestellt, welches die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten bei digitalen Plattformen umfassend regeln und verbessern soll. Mit den Vorschlägen sollen die Beschäftigten in der Branche die ihnen zustehenden Arbeitnehmerrechte und Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Der Vorschlag besteht aus einer Mitteilung, einem Vorschlag für eine Richtlinie, sowie einem Entwurf für Leitlinien.

In ihrer Mitteilung informiert die KOM über die Vorgehensweise und Massnahmen im Bereich Plattformarbeit, die durch zusätzliche Massnahmen der Mitgliedsstaaten, der Sozialpartner und anderer einschlägiger Akteure auf ihrer jeweiligen Ebene ergänzt werden sollten. Ein weiteres Ziel ist es, die Grundlagen für die Arbeit an künftigen globalen Standards für hochwertige Plattformarbeit zu schaffen.

Die vorgeschlagene Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll sicherstellen, dass Personen, die eine Arbeit über eine Plattform ausführen, den rechtlichen Berufsstatus erhalten, der ihren tatsächlichen Arbeitsmodalitäten entspricht. Sie enthält eine Liste von Prüfkriterien, anhand derer festgestellt werden kann, ob die Plattform ein "Arbeitgeber" ist. Erfüllt die Plattform mindestens zwei der Kriterien, wird rechtlich davon ausgegangen, dass sie ein solcher ist. Den über die Plattform arbeitenden Personen werden sodann die mit dem Status „Arbeitnehmer/in“ verbundenen Arbeitnehmer- und Sozialrechte zustehen, was ihnen beispielsweise den Anspruch auf den Mindestlohn (wo vorhanden), Tarifverhandlungen, geregelte Arbeitszeiten, Gesundheitsschutz, bezahlten Urlaub, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit oder eine beitragsabhängige Altersrente ermöglichen würde.

Als Kontrollkriterien definiert wurden:

- Die Plattform legt die Höhe der Vergütung fest oder definiert Preisobergrenzen;
- Sie überwacht die Arbeitsleistung durch elektronische Mittel;
- Sie beschränkt die Freiheit Arbeitszeiten oder Abwesenheitszeiten zu wählen, Aufgaben anzunehmen oder abzulehnen oder Subunternehmer oder Ersatzleute einzusetzen;
- Sie bestimmt verbindliche Regeln für das Erscheinungsbild, das Verhalten gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung oder die Ausführung der Arbeit;
- Sie schränkt die Möglichkeit ein, einen eigenen Kundenstamm aufzubauen oder Arbeiten für Dritte auszuführen.

Zu Vertragsbeginn wird vermutungsweise davon ausgegangen, dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Plattformen sollen das Recht erhalten, diese Vermutung zu widerlegen und gerichtlich anzufechten. Hierzu müssen sie allerdings nachweisen, dass kein Beschäftigungsverhältnis besteht, wobei die Beweislast bei ihnen liegt.

Die KOM erwartet durch die Neuregelung eine grössere Rechtssicherheit für Plattformen. Darüber hinaus soll die Richtlinie die Transparenz bei der Nutzung von Algorithmen durch digitale Arbeitsplattformen erhöhen und eine menschliche Überwachung der Arbeitsbedingungen gewährleisten. Damit sollen die Beschäftigten vor allem auch vor unerlaubter Überwachung durch künstliche Intelligenz geschützt werden. Diese neuen Rechte werden sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch echten Selbstständigen gewährt.

Ferner hat die KOM eine Konsultation gestartet, wie Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge für Solo-Selbständige entworfen werden können. Dabei geht es um Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und keine Mitarbeiter beschäftigen. Dieser Leitlinienentwurf soll für Rechtssicherheit sorgen und sicherstellen, dass das EU-Wettbewerbsrecht die Bemühungen bestimmter Solo-Selbständiger nicht behindert und ihre Arbeitsbedingungen, einschliesslich des Arbeitsentgelts, mittels eines Tarifvertrags zu verbessern.

Der Vorschlag einer Richtlinie wird gegenwärtig im Rat und im Europäischen Parlament diskutiert.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Massnahme 18: Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Plattformen arbeiten

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Es ist zu früh, um abzuschätzen, welche Auswirkungen der Rechtsakt, der gegebenenfalls am Ende des Prozesses verabschiedet wird, auf die Schweiz haben könnte.

Massnahme 19: Verstärkte Strategie für die Interoperabilität zwischen den EU-Behörden zur Gewährleistung einer Koordinierung und gemeinsamer Standards für einen sicheren Datenverkehr und sichere Datendienste ohne Grenzen im öffentlichen Sektor

Worum geht es?

Die Kommission hat am 21. November den [Vorschlag](#) für ein **Gesetz für ein interoperables Europa** und die dazugehörige Mitteilung vorgeschlagen, mit denen die grenzüberschreitende [Interoperabilität und Zusammenarbeit im öffentlichen Sektor](#) in der gesamten EU gestärkt werden sollen. Dieses Gesetz soll die Verknüpfung digitaler öffentlicher Verwaltungen in der EU bis 2030 massgeblich beschleunigen. Die Kommission rechnet durch eine verstärkte Interoperabilität mit Ersparnissen für Bürgerinnen zwischen 5,5 und 6,3 Millionen Euro und für Unternehmen gar zwischen 5,7 –19,2 Milliarden Euro. Mit dem neuen Gesetz sollen Mitgliedstaaten u. a. verbindlich die Auswirkungen von Änderungen ihrer IT-Systeme für die grenzüberschreitende Interoperabilität in der EU beurteilen. Der künftige Rahmen für die Interoperabilitätsszusammenarbeit wird vom **Beirat für ein interoperables Europa** betreut. Dieser Beirat wird sich aus Vertreter/innen der EU-Mitgliedstaaten, der Kommission, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zusammensetzen

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundeskanzlei (BK)

Massnahme 19: Verstärkte Strategie für die Interoperabilität zwischen den EU-Behörden zur Gewährleistung einer Koordinierung und gemeinsamer Standards für einen sicheren Datenverkehr und sichere Datendienste ohne Grenzen im öffentlichen Sektor

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Der Vorschlag für den Interoperable Europe Act (IEA) ergänzt und stärkt den Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) durch verbindliche Massnahmen. In einigen Aspekten ist er vergleichbar mit dem Entwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die Verwendung elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG). Der IEA zielt jedoch darauf ab, die grenzüberschreitende Interoperabilität und Zusammenarbeit im öffentlichen Sektor in der gesamten EU zu steigern.

Diese EU-Gesetzgebung wird nach Verabschiedung nicht direkt in der Schweiz anwendbar sein. Die gemeinsamen digitalen Massnahmen und Lösungen, die auf den verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung in der EU vorgeschrieben werden (Prüfung der Auswirkungen von Änderungen an IT-Systemen auf die Interoperabilität,

Open-Source-Software, Leitlinien, Checklisten, Referenzrahmen, IT-Tools usw.), werden daher an sich nicht direkt auf die Schweiz übertragbar sein. In der Praxis können sich jedoch Auswirkungen auf die regelmässigen Interaktionen zwischen öffentlichen Behörden der Schweiz mit den Behörden der EU ergeben. Die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten wird tendenziell standardisiert und immer effizienter werden. Der Austausch mit der Schweiz darf daher keine zusätzliche Belastung darstellen, wenn unser Land nicht will, dass seine Verwaltungsbeziehungen mit den EU-Ländern durch langsamere Antwortzeiten und eine allgemeine Komplizierung der Zusammenarbeit mit diesen Staaten beeinträchtigt werden.

Indirekt ist es auch denkbar, dass die Standardisierung der öffentlichen Dienstleistungen, die die IEA bewirken wird, die Interaktionen zwischen der EU-Verwaltung und den betroffenen Akteuren (bspw. Bürgerinnen und Bürger oder Dienstleistungserbringer) verändert und vereinheitlicht. Dies könnte beispielsweise zu einer Standardisierung der Prozesse zwischen Verwaltung und Wirtschaftsakteuren, die auf dem gesamten Kontinent tätig sind, führen. Für Dienstleister, die auch in der Schweiz tätig sind, könnten sich spezifische, auf unser Land zugeschnittene Verfahren als belastend erweisen, obwohl unser Markt im Vergleich zum europäischen Wirtschaftsraum klein ist. Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, dürften von dieser Standardisierung profitieren.

Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Sektor unseres Landes und dem unserer europäischen Nachbarn zu gewährleisten, ist es daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit der IEA und generell der Interoperabilität in der EU zu berücksichtigen, insbesondere um den Erfolg der von der Schweizer öffentlichen Hand entwickelten Lösungen zu gewährleisten und so eine kontinentale Isolierung der Schweiz auf diesem Gebiet zu vermeiden. Entsprechende Arbeiten sind beim Bund im Gange (siehe insbesondere das Projekt DataHub Data Ecosystem des DTI-Sektors der BK).

Säule 2: Wirtschaft («Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft»)

Massnahme 20: Paket «Industriestrategie» – digitale Komponente

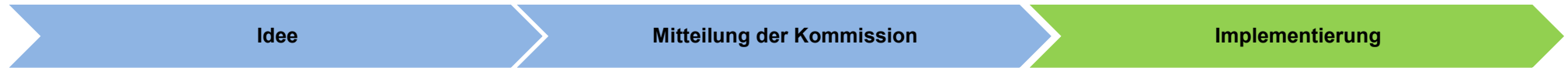
Worum geht es?

Die am 10. März 2020 vorgestellte [Europäische Industriestrategie](#) besteht neben der eigentlichen Industriestrategie aus zwei weiteren Komponenten: einer KMU-Strategie und Massnahmen zur Förderung des Binnenmarktes. Die Digitalisierung zieht sich durch alle drei Komponenten. Die Ziele der Strategie sind die Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Reduktion der wirtschaftlichen und geopolitischen Abhängigkeiten in einer Reihe von zentralen Sektoren («strategische Autonomie»). Diese Ziele wurden in einer [Aktualisierung der Strategie vom 5. Mai 2021](#) bestätigt, wobei als Reaktion auf die Pandemie neue Massnahmen vorgeschlagen werden, um den Binnenmarkt resilienter zu gestalten und KMU bei der Transition zu einer grünen und digitalen Wirtschaft zu unterstützen.

Im Rahmen der **KMU-Strategie** wird der Unterstützungs- und Beratungsdienst des Enterprise Europe Network (EEN) ausgebaut, um KMU unter anderem beim Thema Digitalisierung zu beraten. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der am 10. März 2020 lancierten Initiative «Startup Europe» und einem ausgebauten Netz an Digital Innovation Hubs (DIH), die durch das Programm «Digitales Europa» mitfinanziert werden.

Im Rahmen der **Industriestrategie** investiert die KOM in die digitale Infrastruktur (5G, s. [Massnahme 12](#)) und in digitale Schlüsseltechnologien. Die EU will den Fokus auf industrielle Ökosysteme legen, die sämtliche Akteure einer Wertschöpfungskette umfassen, und die Bildung von Industrieallianzen fördern. Für die Umsetzung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (*Important Projects of Common European Interest, IPCEI*) sollen finanzielle Ressourcen der Mitgliedstaaten gebündelt und Beihilfenvorschriften gelockert werden. Seit dem 1. Januar 2022 gelten neue [Vorschriften](#) betreffend Beihilfen für IPCEI. Damit genügend Fachkräfte für den digitalen Wandel zur Verfügung stehen, lanciert die KOM einen Kompetenzpakt. Dieser soll Industrie, Mitgliedstaaten, Sozialpartner und andere Interessenträger zusammenbringen, um dadurch zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften beizutragen. Ein Aktionsplan für digitale Bildung (s. [Massnahme 17](#)) soll die Schulbildung besser auf die Digitalisierung vorbereiten. Um strategische Abhängigkeiten anzugehen, hat die KOM ausserdem Produkte und Bereiche mit einer hohen Abhängigkeit identifiziert und will nun die Diversifizierung von Lieferketten fördern sowie in bestimmten Bereichen Industrieallianzen bilden oder stärken. So hat die KOM mehrere Industrieallianzen zur Koordination der Förderprogramme bestimmter Industrien ins Leben gerufen. In Bezug auf die **Förderung des europäischen Binnenmarktes** hat die KOM überdies mehrere Hindernisse auf dem Weg zur vollen Realisierung dieses Marktes festgestellt. Ein grosses Hindernis sind fragmentierte Online-Prozesse. Die KOM möchte dieses Problem mit einem einheitlichen digitalen Zugangstor für E-Government beheben. Des Weiteren investiert die KOM in leistungsfähige IT-Systeme zur Umsetzung der Binnenmarktgesetzgebung. Am 19. September 2022 hat die Kommission ein neues, horizontales [Notfallinstrument für den Binnenmarkt](#) veröffentlicht, welches darauf abzielt, den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr bei künftigen Krisen aufrechtzuerhalten.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 20: Paket «Industriestrategie» – digitale Komponente

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Positive Effekte der Industriestrategie der EU könnten sich u.a. aufgrund der Massnahmen ergeben, die das Arbeitskräftepotenzial und die Arbeitskräftequalität in der EU stärken, z.B. verschiedene Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen. Einerseits verbessert dies das für Schweizer Unternehmen dank der Personenfreizügigkeit zugängliche Arbeitskräftepotenzial; andererseits wirken sich etwaige positive Wachstumsimpulse in der EU auch positiv auf die Schweiz aus. Positive Effekte für Schweizer Unternehmen könnten auch aufgrund der Massnahmen entstehen, die zu einer Vervollständigung des Binnenmarktes beitragen und interne Hürden für den Handel abbauen sollen.

Negative Effekte sind denkbar, wenn im Rahmen der Bestrebungen für eine «Stärkung der industriellen und strategischen Autonomie Europas» (Industriestrategie, S. 16) und im Rahmen von industriellen Allianzen Fördermassnahmen (z.B. für die Entwicklung von Schlüsseltechnologien oder Beihilfen für bestimmte Unternehmen) umgesetzt werden, die Schweizer Unternehmen indirekt benachteiligen würden, wie beim 2018 lancierten [IPCEI für Mikroelektronik](#). Negative Effekte sind auch möglich, wenn die Schweiz nicht in den Rahmen der Arbeiten zur Senkung strategischer Abhängigkeiten eingebunden wird und sich die Massnahmen der EU handelseinschränkend oder wettbewerbsverzerrend auswirken.

Die EU hat die Beteiligung von Drittstaaten wie der Schweiz an gewissen digitalen Grossprojekten wie z.B. im Quantumbereich im Rahmen des Programms «Digitales Europa» aus Gründen der «technologischen Souveränität» ausgeschlossen (s. [Massnahme 9](#)). Die Stärkung der Synergien zwischen dem zivilen Bereich und dem Verteidigungssektor könnte ausserdem bei Themen wie Cybersecurity und Weltraumtechnologien die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation erschweren. Die meisten [Massnahmen der KOM](#) in diesem Bereich beschränken sich jedoch bisher auf Beratungsleistungen, z.B. in Sachen Anwendung von künstlicher Intelligenz und Big Data bei KMU, Monitoring der Nutzung der Schlüsseltechnologien und Berichterstattung gegenüber den Mitgliedstaaten.

Massnahme 21: Paket «Digitalisierung des Finanzsektors»

Worum geht es?

Am 24. September 2020 veröffentlichte die KOM das [«Digital -Finance»-Paket](#). Dieses zielt darauf ab, Europas Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im Finanzsektor zu stärken, den Konsumentinnen und Konsumenten eine grössere Auswahl an Finanzdienstleistungen und modernen Zahlungslösungen zu bieten und gleichzeitig Verbraucherschutz und Finanzstabilität zu gewährleisten. Das Paket beinhaltet **zwei Strategien** und **zwei Gesetzesentwürfe**:

- a) Die [Strategie für ein digitales Finanzwesen](#) zeigt auf, wie die EU digitale Finanzdienstleistungen in Zukunft stärken und fördern kann. Dazu wurden vier Prioritäten beschlossen: Vereinheitlichung des digitalen Binnenmarktes, Anpassung der EU-Gesetzgebung zur Förderung digitaler Innovation, Förderung des datenbasierten Finanzsektors und Aufbau der digitalen Sicherheit des Finanzsystems.
- b) Das Ziel der [EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr](#) ist, digitale Zahlungsmittel innerhalb der EU zu stärken und zu vereinheitlichen. Die KOM will vor allem grenzüberschreitende Zahlungen vereinfachen, Infrastrukturen verbessern und anpassen und sicherstellen, dass Regulationen alle wichtigen Player des digitalen Finanzmarktes, wie z. B. Tech-Firmen, abdecken.
- c) Ein Gesetzesentwurf soll Lücken in der EU-Gesetzgebung bezüglich Kryptoanlagen schliessen. Der Entwurf besteht aus zwei Vorschlägen: einer [Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierenden Marktinfrastrukturen](#) und einem Vorschlag zur [Regulierung des Marktes für Kryptowerte](#). Dieses Vorhaben betrifft nur die Kryptoanlagen, die nicht von der existierenden Gesetzgebung geregelt werden. Für die betroffenen Kryptoanlagen schlägt die KOM ein massgeschneidertes System vor, das Dienstleistenden im Bereich von Kryptoanlagen strenge Vorgaben auferlegt und mit verschiedenen Schutzvorrichtungen für Investoren einhergeht. Die Verordnung über den Markt für Krypto-Vermögenswerte ([MiCA](#)) wurde verabschiedet, aber noch nicht publiziert. Die Verordnung ist darauf ausgerichtet, für den Markt für Kryptowerte einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der die Förderung von Innovationen und die Nutzung des Potenzials von Kryptowerten unter Wahrung der Finanzstabilität und des Anlegerschutzes ermöglicht.
- d) Ein Vorschlag für eine [Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors \(inklusive Anpassung früherer Verordnungen\)](#) enthält verschiedene Vorgaben für Finanzdienstleistende in der EU mit dem Ziel, die Massnahmen zum Schutz vor Cyberangriffen und anderen Risiken beim Einsatz von IKT-Systemen (u. a. organisatorische Vorgaben, Meldepflichten und Mindeststandards) zu vereinheitlichen und stärken. Das Parlament hat mit dem Rat eine vorläufige [politische Einigung](#) über den von der KOM vorgeschlagenen Digital Operational Resilience Act (DORA) erzielt. Die Verordnung sieht die Einführung eines umfassenden Rechtsrahmens auf EU-Ebene vor, der Vorschriften zur digitalen Betriebsstabilität für alle beaufsichtigten Finanzinstitute enthält. Finanzunternehmen sind besonders anfällig für Cyberangriffe.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Massnahme 21: Paket «Digitalisierung des Finanzsektors»

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Strategie für ein digitales Finanzwesen weist in der Zielsetzung teilweise Überlappungen mit der [Finanzmarktstrategie des Bundesrates](#) auf und kann zum Teil synergetisch wirken. Beispielsweise können auf europäischer Ebene geschaffene Regeln und Standards, welche die arbeitsteilige Zusammenarbeit in einem Finanz-Ökosystem begünstigen, auch eine Grundlage für die Zusammenarbeit unter Schweizer Akteuren oder zwischen Schweizer und EU-Partnern bilden. Ein aktualisierter Standpunkt der EU zum Umgang mit Datenschutz- oder Geldwäschereifragen kann auch die Entwicklung internationaler Standards des Financial Stability Board (FSB) oder der Groupe d'action financière (GAFI) im schweizerischen Interesse voranbringen. Die Umsetzung der Strategie erhöht den Wettbewerbsdruck auf den Schweizer Finanzmarkt, der mit den technologischen Entwicklungen in der EU über kurz oder lang Schritt halten muss.

Die [EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr](#) hat voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die Schweiz, selbst wenn einige Elemente noch zu wenig konkret sind, um eine abschliessende Beurteilung vornehmen zu können. Zum einen nimmt die Schweiz am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) teil, der von dieser Initiative betroffen ist. Dabei geht es insbesondere um eine stärkere Beteiligung der EU-Institutionen und gewisser Drittstaaten, was positive Netzwerkeffekte für die Schweizer Institute haben könnte, die bereits an SEPA teilnehmen. Dasselbe gilt für die Verwendung des Zahlungsstandards ISO 20022. Mit einer weitergehenden Nutzung in der EU würde dieser Standard in Europa an Bedeutung gewinnen. Das wäre positiv, weil er in der Schweiz bereits verwendet wird. Schliesslich ist es schwierig zu sagen, inwieweit mögliche Gesetzesänderungen die Schweizer Finanzinstitute betreffen könnten, da die Strategie keine ausreichend konkreten Vorschläge enthält.

Für den Teil DLT / Blockchain des «Digital Finance»-Pakets kann auf die [Ausführungen zu Massnahme 11](#) verwiesen werden.

Von den in der [Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors](#) (Digital Operational Resilience Act, kurz: DORA) enthaltenen Vorgaben zum Umgang mit IKT-Risiken sind auch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betroffen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, d. h. in der Regel solche, die in einem EU-Staat tätig sind. Diese Unternehmen müssen entsprechende Vorkehrungen treffen und ihre organisatorischen Strukturen gegebenenfalls anpassen, da die Verordnung die Befolgung der internationalen Normen vorschreibt. Die Schweiz verfügt heute über aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Finanzdienstleistenden, die sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze stützen – allerdings nicht mit dem gleichen Detaillierungsgrad wie in der EU. Der DORA-Vorschlag enthält keine Äquivalenzbestimmungen, sieht aber die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden vor. Für Schweizer Finanzunternehmen, die heute bereits den nationalen Vorgaben in mehreren Mitgliedstaaten unterliegen, kann die

Harmonisierung auch zu einer Vereinfachung führen. DORA würde auch Schweizer IKT-Anbieter betreffen, die für ein Finanzunternehmen in der EU tätig sind. Für diese schafft DORA indirekt neue Erfordernisse und regulatorische Hürden. Zudem bestehen strenge Auflagen für von Finanzdienstleistern in Anspruch genommene IKT-Drittanbieter, die von den Aufsichtsbehörden als kritisch eingestuft werden (vgl. Art. 28 DORA, insb. Abs. 9).

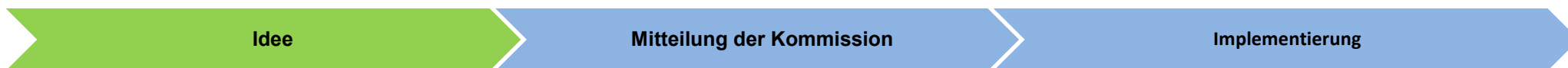
Massnahme 22: Digital Levy

Worum geht es?

Die Digital Levy (Digitalabgabe) ist eine Idee der KOM zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Die Idee wurde parallel zu den internationalen Verhandlungen im Rahmen des OECD Inclusive Frameworks diskutiert. Die Digitalabgabe sollte mit der OECD-Lösung und WTO-Verpflichtungen kompatibel sein. Die Vorbereitungen (Konsultation) liefen im Jahr 2021. Die Präsentation des eigentlichen Vorschlags wurde jedoch mehrmals verschoben, da die KOM die Verhandlungen auf internationaler Ebene nicht gefährden wollte.

Ende 2021 wurde der Plan vorerst auf Eis gelegt. Die KOM begründet dies mit der Einigung auf internationaler Ebene auf die OECD-Zweisäulenreform im Oktober 2021. Das Ziel der Digitalabgabe wäre auch mit der OECD-Reform erreicht. Die KOM würde aber allenfalls auf die Digitalabgabe zurückkommen, falls die erste Säule (neue Gewinnzuteilungsregeln für Marktstaaten) der OECD-Reform nicht umgesetzt wird. Aktuell ist das Schicksal der Säule 1 ungewisser denn je. Im Juni haben die EU-Mitgliedstaaten eine politische Erklärung ausgearbeitet, wonach die KOM eine «EU-Lösung» präsentieren soll, falls die Säule-1-Reform scheitert.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Massnahme 22: Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert (Digital Levy)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Da wichtige Parameter im EU-Vorschlag betreffend die Digital Levy noch nicht bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Schweiz derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Schweiz bevorzugt eine multilaterale, konsensbasierte Lösung gegenüber vielen unilateralen, unkoordinierten Massnahmen und setzt sich im OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft aktiv in diesem Sinne ein.

Die von der KOM in der [Mitteilung über eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert](#) vom 18. Mai 2021 vorgestellten steuerpolitischen Vorhaben sind noch nicht ausgereift, sodass die möglichen Auswirkungen auf die Schweiz noch nicht eingeschätzt werden können. Die Entwicklung in diesem Bereich muss künftig verfolgt werden.

Massnahme 23: Legislative Proposal for a new open finance framework

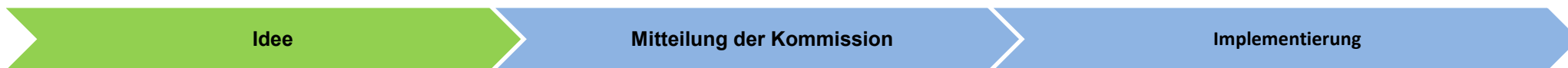
Worum geht es?

Effiziente und integrierte Finanzmärkte und der freie Kapitalverkehr sind wesentlich für Wirtschaftswachstum und wirtschaftlichen Aufschwung sowie für den grünen und digitalen Wandel. Der Datenzugang bei Finanzdienstleistungen soll mit einer Initiative für einen Rahmen für offene Finanzmärkte («Open Finance») verbessert werden. Zudem soll auch die Richtlinie über Zahlungsdienste überarbeitet werden. «Open Finance» baut auf «Open Banking» auf. Der Anwendungsbereich von Zahlungsdaten wird auf Nicht-Bankdaten, wie zum Beispiel Versicherungs-, Anlage- und Rentendaten erweitert.

Im Sommer 2022 führte die KOM eine Konsultation über die Ansichten zu Open Finance durch, wobei unter anderem die Entwicklungen auf dem Zahlungsmarkt, die Bedürfnisse der Zahlungsnutzenden und der Bedarf an möglichen Änderungen berücksichtigt wurden.

Im Arbeitsprogramm 2023 der KOM ist vorgesehen, dass im ersten Halbjahr 2023 Vorschläge zum «Open Finance Framework» veröffentlicht werden sollen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Massnahme 23: Legislative Proposal for a new open finance framework

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

In modernen Gesellschaften spielen Daten eine wesentliche Rolle. Staaten, die dieses Potenzial als Erste erschliessen und mit Zustimmung / auf Antrag der Einzelpersonen möglichst vielen zugänglich machen, sichern sich gegenüber den Mitbewerbenden einen entscheidenden Wettbewerbsvorsprung. Da die Datenmengen ständig zunehmen, ist es ausserdem wesentlich, die digitale Selbstbestimmung der Einzelpersonen zu verbessern. «Open Finance» ermöglicht es, zumindest einen Teil dieser Herausforderungen im Finanzbereich in Angriff zu nehmen. Die Schweiz verfolgt einen marktorientierten «Open Finance»-Ansatz, wobei die Finanzinstitutionen bislang noch ungenügende Fortschritte zeigen. Das SIF wurde vom Bundesrat beauftragt, die Situation zu untersuchen und ihm bei Bedarf Massnahmen vorzuschlagen. Heute besteht das Risiko, dass das Gefälle zwischen der EU und der Schweiz noch grösser wird.

Massnahme 24: Instrument zu drittstaatlichen Subventionen

Worum geht es?

Am 5. Mai 2021 hat die KOM auf Basis des [White Papers](#) von 2020 einen [Verordnungsvorschlag](#) zu den Binnenmarkt verzerrenden ausländischen Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR) veröffentlicht. Die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und KOM konnten am 30. Juni 2022 beendet werden und die finale Verordnung ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten. Durch die FSR wird die KOM befugt sein, finanzielle Zuwendungen (wobei dieser Begriff analog dem EU-Beihilferecht wohl sehr weit zu verstehen ist) von Behörden eines Drittlandes an Unternehmen, die in der EU eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, zu prüfen. Dafür sind **drei Instrumente** vorgesehen:

- Notifikationspflicht (ex-ante) für Unternehmenszusammenschlüsse (M&As), falls der Umsatz des zu akquirierenden Unternehmens in der EU über 500 Millionen Euro beträgt und Finanzzuwendungen von Drittstaaten in der Höhe von mindestens 50 Millionen Euro involviert sind.
- Notifikationspflicht (ex-ante) hinsichtlich erhaltener Subventionen bei der Beteiligung für öffentliche Vergabeverfahren in der Höhe von mindestens 250 Millionen Euro.
- Ein allgemeines Prüfinstrument (ex-officio) für alle anderen Marktsituationen und für Zusammenschlüsse und öffentliche Vergabeverfahren geringeren Umfangs.

Die KOM wird befugt sein, Subventionen zu prüfen, die bis zu fünf Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung gewährt wurden und nach ihrem Inkrafttreten Verzerrungen im Binnenmarkt verursachen. Für die Kontrolle der Umsetzung wird ausschliesslich die KOM zuständig sein. Kommt ein Unternehmen seiner Notifikationspflicht nicht nach, so wird die KOM Geldbussen verhängen und das Geschäft prüfen können, als ob es notifiziert worden wäre. Wenn die KOM feststellt, dass eine drittstaatliche Subvention vorliegt, die den Binnenmarkt verzerrt, führt sie – wie beim EU-Rahmen zur Kontrolle staatlicher Beihilfen – eine Abwägungsprüfung durch, bei der sie die positiven den negativen Auswirkungen gegenüberstellt. Überwiegen die negativen Auswirkungen, so kann die KOM Abhilfemassnahmen bzw. Sanktionen auferlegen. Die Verordnung soll im Lichte der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschliesslich derjenigen über staatliche Beihilfen, Fusionen und öffentliche Aufträge, angewandt und ausgelegt werden.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Das [Europäische Parlament](#) hat den Vorschlag am 10. November 2022 angenommen; der Rat hat die Verordnung am 28. November 2022 gebilligt. Am 12. Januar 2023 ist die Verordnung in Kraft getreten.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 24: Instrument zu drittstaatlichen Subventionen

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR) findet auf von Drittstaaten subventionierte (private und öffentliche) Unternehmen Anwendung, die im EU-Binnenmarkt wirtschaftlich tätig sind. Dies könnte auch schweizerische Unternehmen betreffen. Das neue Instrument wird insbesondere bei Unternehmenszusammenschlüssen und bei öffentlichen Vergabeverfahren in der EU zur Anwendung gelangen können: Schweizer Unternehmen werden einer Voranmeldepflicht (ex-ante) für Unternehmenszusammenschlüsse (M&As) unterstellt, falls der Umsatz des zu akquirierenden Unternehmens in der EU über 500 Millionen Euro beträgt und die von Drittstaaten gewährte Subvention an alle am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen 50 Millionen Euro über drei Steuerjahre übersteigt; dies gilt gleichermaßen für die Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren mit einem Wert von mindestens 250 Millionen Euro und einer aggregierten Subvention von mindestens 4 Millionen Euro über drei Steuerjahre. Darüber hinaus wird die KOM ermächtigt, auch bei kleineren Fusionen und öffentlichen Ausschreibungen sowie anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten Marktuntersuchungen durchzuführen und allfällige Drittstaatssubventionen auf ihre marktverzerrende Wirkung hin zu prüfen. Die FSR erfasst sowohl subventionierte Unternehmen die im Waren- als auch im Dienstleistungsbereich tätig sind. Subventionen die unter der im EU-Beihilferecht anwendbaren *de-minimis*-Schwelle liegen (EUR 200 000; resp. EUR 275 000 je Drittstaat über drei Steuerjahre) werden von der FSR ausgenommen. Eine marktverzerrende Wirkung wird ab 4 Millionen Euro je Unternehmen über drei Steuerjahre vermutet.

Da die FSR erst Anfang 2023 in Kraft getreten ist und keine Praxis zum Umgang mit diesem neuen Instrument existiert, ist eine abschliessende Bewertung der Auswirkungen auf die Schweiz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Von der Schweiz und anderen Drittstaaten subventionierte Schweizer Unternehmen, die im EU-Binnenmarkt wirtschaftlich tätig sind, sehen sich möglicherweise einer neuen Überprüfung durch die KOM ausgesetzt, was insbesondere mit einem erhöhten administrativen Aufwand für die Unternehmen einhergehen wird.

Die FSR soll die bestehenden handelspolitischen Instrumente zur Umsetzung internationaler Subventionsregeln ergänzen (insb. WTO-Abkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen; Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern). Gemäss der geplanten FSR soll jedoch keine Prüfung drittstaatlicher Subventionen durchgeführt und keine Massnahme verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn diese Prüfung oder Massnahme den Verpflichtungen der EU aus einem einschlägigen internationalen Übereinkommen, zu dessen Vertragsparteien die EU gehört, zuwiderlaufen würde.

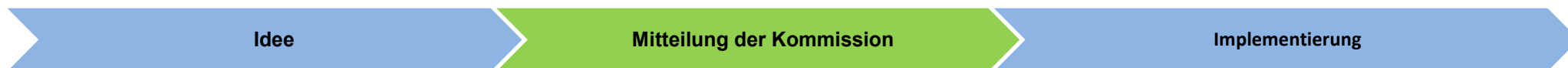
Zwar regelt auch das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FHA72) staatliche Beihilfen, welche den Wettbewerb im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU im Geltungsbereich des Abkommens behindern können, jedoch dürfte das bilaterale Abkommen der Anwendung der FSR nicht entgegenstehen. Die Parteien legen die Bestimmungen des FHA72 jeweils autonom aus: Die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) erklärte in der Schlussakte zum FHA72, sie werde im Rahmen der den Vertragsparteien obliegenden selbständigen Anwendung der beihilferechtlichen Bestimmung zuwiderlaufende Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen, die sich aus der Anwendung des heutigen Artikels 107 AEUV (Beihilfeverbot und Ausnahmen) ergeben. Da die EU eine Abwägungsprüfung der positiven und negativen Auswirkungen einer Subvention unter der FSR Drittstaatssubventionen aller Voraussicht nach ebenfalls im Lichte des EU-Beihilfenrechts durchführen wird, dürfte sie solche Subventionen auch unter dem FHA72 gleichermassen als unvereinbar beurteilen, sofern sich die Subventionen nicht unter den Ausnahmen des EU-Beihilfenrechts rechtfertigen lassen. In diesen Fällen kann sie gemäss den Bestimmungen des FHA72 diplomatische Konsultationen verlangen und letztlich auch Schutzmassnahmen ergreifen, die sie für erforderlich hält. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschliessen, dass mit dem neuen Instrument auch die Nutzung der Beihilfebestimmung unter dem FHA72 zunehmen wird.

Massnahme 25: Neue Verbraucheragenda

Worum geht es?

Die neue [Verbraucheragenda](#), die eine Vision für die EU-Verbraucherpolitik im Zeitraum 2020–2025 umfasst, wurde von der KOM am 13. November 2020 kommuniziert. Darin wird vorgeschlagen, mehrere Richtlinien anzupassen, um die Konsumentenrechte vor allem im Hinblick auf Digitalisierung, Nachhaltigkeit und die Covid-19-Krise adäquat zu schützen. Im digitalen Bereich will die KOM verstärkt gegen Online-Täuschung und versteckte Werbung vorgehen und die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten beim Erarbeiten von Vorschriften zu künstlicher Intelligenz berücksichtigen. Die KOM möchte auch die Richtlinie zur [Produktesicherheit revidieren](#), um die derzeitigen Vorschriften an die fortschreitende Digitalisierung und die Zunahme verbundener Produkte anzupassen. Da der Verbraucherschutz im Hinblick auf die Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkundinnen und -kunden gestärkt werden muss, werden die [Richtlinien über Verbraucherkredite](#) und die Vermarktung von [Finanzdienstleistungen](#) ebenfalls überarbeitet. Im Umweltbereich plant die KOM einen Legislativvorschlag, der es den Konsumentinnen und Konsumenten erlaubt, sich besser über die Haltbarkeit von Produkten zu informieren, und der sie besser vor Praktiken wie Greenwashing und programmierter Obsoleszenz schützt. Im Rahmen der [Überarbeitung der Richtlinie für den Warenhandel](#) sollen zudem Reparaturen und nachhaltigere Produkte gefördert werden. Nach Ansicht der KOM erfordert ein angemessener Konsumentenschutz schliesslich auch eine gute Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit internationalen Partnern. Die KOM will die internationale Zusammenarbeit vor allem mit China verstärken, um dem aufstrebenden Online-Handel Rechnung zu tragen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK)

Massnahme 25: Neue Verbraucheragenda

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Verbraucheragenda umfasst eine Vision und einen Aktionsplan für die Verbraucherpolitik der EU und hat insofern keine direkten Auswirkungen auf die Schweiz. Mit Ausnahme des bilateralen Luftverkehrsabkommens (aufgrund dessen die Schweiz unter anderem die Verordnung EU/261/2004 über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen übernommen hat) und des bilateralen Landverkehrsabkommens (aufgrund dessen die Schweiz insbesondere die Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sowie die Verordnung (EU) 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr übernommen hat) gibt es derzeit kein Abkommen, das die Schweiz zur Übernahme von EU-Rechtsvorschriften zum Konsumentenschutz verpflichtet.

Die Schweiz hat Konsumentenschutzvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen autonom nachvollzogen: Pauschalreisen, Produkthaftung, Haustürgeschäfte, Konsumkredite, unlautere Geschäftspraktiken und Produktsicherheit. Trotz dieses autonomen Nachvollzugs bestehen gewisse Differenzen zwischen der schweizerischen und der europäischen Konsumentenschutzgesetzgebung. Allerdings werden derzeit Anpassungen des Schweizer Rechts in den Bereichen Pauschalreisen, Verkauf von Gütern und Verträge über digitale Güter und Dienstleistungen diskutiert oder geprüft.

Die KOM betont in der Verbraucheragenda mehrmals, wie wichtig die Zusammenarbeit unter den Behörden ist, um ein hohes Konsumentenschutzniveau zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit zwischen EU-Behörden ist in der Verordnung EU/2017/2394 geregelt, die die Möglichkeit vorsieht, Abkommen mit Drittstaaten abzuschliessen.

Massnahme 26: European Chips Act

Worum geht es?

Am 8. Februar hat die KOM ihren Vorschlag [European Chips Act](#) (alle Dokumente im Anhang sind auch über diesen Link abrufbar) zur Stärkung der EU-Halbleiterindustrie veröffentlicht. Damit möchte die EU ihren globalen Marktanteil von «*cutting-edge and sustainable semiconductors*» bis 2030 von heute 10% auf 20% ausbauen und die Resilienz der Lieferketten stärken. **Fünf strategische Ziele** werden genannt:

- Stärkung der Forschung und Technologieführerschaft Europas
- Kapazitätsbildung und Leadership in Design, Produktion und Vermarktung
- Rahmenbedingungen schaffen zur substantiellen Erhöhung der Produktionskapazitäten bis 2030
- Mangel an Fachkräften beheben, Talente anziehen und fördern
- Wissen zu globalen Lieferketten aufbauen und zukünftige Krisen antizipieren

Der [Verordnungsvorschlag \(Anhang 2 «European Chips Act» und Anhang 3 «Annexes»\)](#) sieht **drei Hauptkomponenten** vor:

- «Chips for Europe»-Initiative (Kapitel II): Bündelung der Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und der an bestehenden Unionsprogrammen beteiligten Drittländer sowie des Privatsektors. Es werden 11 Milliarden Euro bereitgestellt u. a. für F&D&I, die Errichtung von Pilotanlagen, die Ausbildung von Fachkräften und den Aufbau einer virtuellen Entwurfsplattform.
- Neuer Rahmen für die Versorgungssicherheit (Kapitel III): Anreize für Investitionen und Produktionskapazitäten für innovative / energieeffiziente Chips, Errichtung eines «Chips-Fonds» für Start-ups und KMU.
- Überwachungs- und Notfallinstrument (Kapitel IV): Koordination zwischen KOM und Mitgliedstaaten. Überwachung des Angebots und der Nachfrage sowie der Halbleiter-Lieferketten, um Schwachstellen und Engpässe zu identifizieren. Implementierung neuer Notfallinstrumente.

Ausserdem empfiehlt die KOM den Mitgliedstaaten eine gemeinsame **Toolbox der Union zur Behebung von Lieferengpässen** bei Halbleitern und einen **EU-Mechanismus zur Überwachung** des Halbleiter-Ökosystems (Anhang 4 «recommendation on toolbox»).

Der European Chips Act soll u. a. mit der Halbleiter-Industrieallianz und den Programmen «Digitales Europa» und «Horizon Europe» verknüpft werden und das [Notfallinstrument für den Binnenmarkt](#) ergänzen. Er ist im Sinne einer neuen Industriestrategie konsistent mit dem jährlichen Arbeitsprogramm der Union zur Normung für 2022.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Momentan beraten der Rat und das EU-Parlament den European Chips Act. Der Rat hat am 1. Dezember eine allgemeine Position verabschiedet. Das Parlament hat im Februar 2023 eine allgemeine Position verabschiedet. Seither laufen die interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog).

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) / Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Massnahme 26: European Chips Act

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Programme bergen das Risiko, Überkapazitäten zu schaffen und den Wettbewerb zu verzerren. Dies vor dem Hintergrund, dass die Massnahmen einen ordnungspolitisch starken Eingriff in die Wirtschaft darstellen können. Zudem besteht das Risiko, dass die vorgesehenen Investitionen in diesem Bereich die Rahmenbedingungen für die Herstellung von Halbleiterchips neu ordnen werden und es zu Verlagerungen aus der Schweiz kommen könnte. Die Schweiz hat sich im Verlaufe der letzten Jahrzehnte in gewissen Nischenbereichen positioniert, die vom European Chips Act direkt betroffen sein können. Sie steht den geplanten Programmen in der EU und anderen Wirtschaftsblöcken kritisch gegenüber. So wurden entsprechend protektionistische Tendenzen als eine der drei zentralen Herausforderungen in der neuen Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik (AWS) ausgewiesen. Die Entwicklungen werden aufmerksam verfolgt.

Der Vorschlag für eine Verordnung über Halbleiter auf europäischer Ebene sieht die Gründung eines neuen gemeinsamen Unternehmens für Halbleiter (Chips JU) mit einem, im Vergleich zum existierenden Joint Undertaking Key Digital Technologies (KDT JU), wesentlich höheren Budget vor, das aus den beiden Programmen «Horizon Europe» (HEU) und dem Programm für ein digitales Europa (DEP) mitfinanziert werden soll. Beim Chips JU wird wahrscheinlich zusätzlich auch der Privatsektor involviert sein. Die Assoziierung der Schweiz an diesen Programmen ist das erklärte Ziel des Bundesrates (Teil vom Horizon-Paket 2021–2027). Die Schweiz engagiert sich auch für Joint Ventures auf europäischer Ebene. Im Jahr 2018 wurde sie Mitglied des gemeinsamen Unternehmens «Electronic Components and Systems for European Leadership» (ECSEL JU) im Rahmen von Horizon 2020, was es ihr ermöglichte, an der Governance von ECSEL JU teilzunehmen und zur strategischen Planung, insbesondere zur Forschungsagenda, beizutragen. Da die Schweiz zurzeit nicht an «Horizon Europe» assoziiert ist, kann sie jedoch nicht Mitglied des KDT JU werden, das auf ECSEL JU aufbaut. Auch bei einer Assoziierung ist nicht auszuschliessen, dass die Schweiz aufgrund der zunehmenden Bedeutung der «technologischen Souveränität» in der EU von bestimmten Aktivitäten ausgeschlossen bleibt. Dennoch können sich Organisationen in der Schweiz, von Universitäten bis hin zur Industrie, an den Projekten beteiligen, wobei eine Teilfinanzierung vom SBFI und Innosuisse übernommen wird.

Säule 3: Demokratie und Umwelt («Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft»)

Massnahme 27: Aktionsplan für Demokratie in Europa

Worum geht es?

Die KOM will sicherstellen, dass die im Rahmen der «digitalen Dekade Europas» angestrebten Fortschritte die **Achtung von Demokratie und Grundrechten** in der EU nicht untergraben. Zu diesem Zweck schlägt die KOM Garantien in Form eines [europäischen Aktionsplans für Demokratie \(European Democracy Action Plan, EDAP\)](#) vor. Dieser sollte eine Antwort auf die neuen Herausforderungen bieten, die mit der digitalen Revolution entstanden sind, wie z. B. wiederkehrende Einmischung in demokratische Prozesse, Bedrohung von Medienschaffenden oder mangelnde Transparenz von IT-Giganten.

Die KOM sieht Massnahmen vor, um **1) freie und faire Wahlen zu fördern, 2) die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien zu sichern und 3) Desinformation zu bekämpfen**. Im Aktionsplan wird das Gesetz über digitale Dienste erwähnt, das den Rahmen ergänzen soll. Dieses ermöglicht Überwachung, Rechenschaftspflicht und Transparenz und schafft eine **Koregulierungssicherung für den überarbeiteten und gestärkten Verhaltenskodex über die Desinformation**.

Konkret plant die KOM, Online-Vermittlern und Werbedienstleistern «je nach ihrer Bedeutung und Wirkung» bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, um das **Mikrotargeting politischer Inhalte einzuschränken**. Des Weiteren wird die Idee eines «Sicherheitsnetzes» eingeführt: So könnten grossen Plattformen, die den Verhaltenskodex nicht unterzeichnet haben, bestimmte Verpflichtungen standardmässig auferlegt werden. Zudem soll das Instrumentarium der EU zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme und Einmischung aufgestockt werden, einschliesslich neuer Instrumente, die es ermöglichen, Geldstrafen für die Täterinnen und Täter zu verhängen.

In Bezug auf Wahlen beinhaltet der Aktionsplan neue Vorschriften über die Finanzierung der europäischen politischen Parteien (Transparenz der politischen Werbung, Transparenz der Finanzierung, Finanzierung aus EU-externen Quellen) und die verstärkte Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Kooperationsnetzwerks für Wahlen (insbesondere auch hinsichtlich der Cybersicherheit bei Wahlen).

Die KOM schlägt auch eine Aktualisierung des auf EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland leben (mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger), anwendbaren Rechtsrahmens vor, d. h. der Richtlinien betreffend das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen. Die neuen Vorschriften sollen gewährleisten, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger im Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, besser über ihre Wahlrechte informiert sind. Darüber hinaus umfasst der Aktionsplan Massnahmen zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten. Die KOM hat im September 2021 eine Empfehlung zur Erhöhung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden, online und offline, vorgeschlagen. Zudem sind Massnahmen zur Förderung des Medienpluralismus und zur Verbesserung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich vorgesehen. In diesem Zusammenhang hat die

KOM im September 2022 einen [europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit](#) angenommen, der einen Satz an neuen Vorschriften zum Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien umfasst (vgl. Massnahme 30a).

Die im EDAP vorgesehenen Initiativen (vor allem jene in den Bereichen Stärkung des Verhaltenskodex und Transparenzregeln für politische Werbung) ergänzen die Massnahmen, die im Rahmen des Digital Services Act (DSA) vorgeschlagen werden.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und Bundeskanzlei (BK)

Massnahme 27: Aktionsplan für Demokratie in Europa

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz ist bisher nicht in das 2019 eingerichtete Europäische Kooperationsnetzwerk für Wahlen eingebunden. In Anbetracht der konkreten Pläne für einen engeren und zeitnahen Austausch innerhalb dieses Netzwerks, namentlich über Fragen der Integrität von Wahlen (wie Cybersicherheit von Wahlen), wäre es für die Schweiz von Vorteil, künftig als Beobachterin an diesem Fachaustausch teilzunehmen.

In Bezug auf die Transparenz der Politikfinanzierung wurde die Gesetzgebung des Bundes angepasst. Die neuen einschlägigen Bestimmungen sind am 23. Oktober 2022 in Kraft getreten. Die Entwicklung der europäischen Regulierung hat keine direkten Auswirkungen auf die Schweiz, ist aber eventuell mit Blick auf künftige Änderungen der Gesetzgebung zu beobachten. In der Schweiz gibt es aktuell keine spezifischen Gesetze oder Regeln zur Bekämpfung der Desinformation.

Im sicherheitspolitischen Bericht hält der Bundesrat jedoch fest, dass Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation durch die Stärkung der Früherkennung, der Lageverfolgung, der Resilienz der Schweizer Bevölkerung und durch aktive Behördenkommunikation begegnet werden soll. Zudem hat das Parlament den Bundesrat beauftragt (Po. 22.3006, Auslegeordnung zur Bedrohung der Schweiz durch Desinformationskampagnen) in einem Bericht das Ausmass der Bedrohung und konkrete Massnahmen darzulegen. Vor diesem Hintergrund würde die Schweiz von einer stärkeren Einbindung in die Kooperationsstrukturen der EU, insbesondere in das Schnellwarnsystem (Rapid Alert System, RAS) profitieren. Die Überlegungen zur Entwicklung eines neuen thematischen Sanktionsregimes werden eng verfolgt.

Generell wurde das BAKOM vom Bundesrat beauftragt bis Anfang 2023 ein Aussprachepapier zur Gouveranz von Intermediären vorzulegen. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch die Entwicklungen im Bereich des Aktionsplans eng beobachtet, insbesondere auch die Umsetzung des «Strengthened Code of Practice on Desinformation». Dieses Selbstregulierungsinstrument wurde am 16. Juni 2022 von 34 Unternehmen unterschrieben, welche sich dadurch zu verschiedenen Massnahmen zur Bekämpfung von

Desinformation, wie beispielsweise der Demonetisierung von Desinformationsanbieter, der verstärkten Kooperation mit Fact-Checkern, einem Datenzugang für Forschende und einem Monitoring des Codes durch eine permanente Taskforce, verpflichtet haben. Diese Massnahmen dürfte auch Schweizer Nutzerinnen und Nutzern zugutekommen.

Das BAKOM nimmt als Beobachterin an den Sitzungen der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) teil. Dank dieses Beobachterstatus und der Vertretung in der ERGA-Untergruppe für Desinformation, die sich unter anderem mit dem EDAP befasst, kann die Schweiz die EU-Arbeiten im Bereich Desinformation genau verfolgen.

Massnahme 28: Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor

Worum geht es?

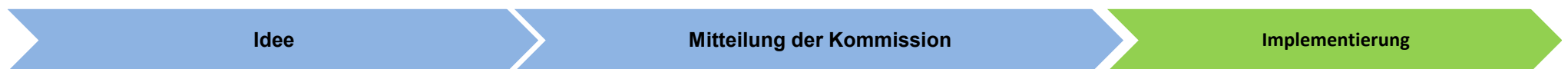
Als Ergänzung zur Strategie in Bezug auf die EU-Grundrechtecharta und ihrem Aktionsplan für Demokratie stellte die KOM am 3. Dezember 2020 zehn Massnahmen vor, mit denen sie «die Erholung und den Wandel des europäischen Medien- und audiovisuellen Sektors» unterstützen» will ([Media and Audiovisual Action Plan, MAAP](#)).

Seit Langem bestehende Probleme haben den europäischen audiovisuellen Sektor und Mediensektor im internationalen Wettbewerb geschwächt. Diese Schwächen wurden noch verschärft durch die Covid-19-Krise, die zum Einbruch der Werbeeinnahmen, zu geschlossenen europäischen Kinos (mit von der EU geschätzten Verlusten von 100 000 Euro pro Leinwand und Monat während des Lockdowns) und zur vorübergehenden Einstellung der Produktion führte. Bei den Nachrichtenmedien war ein Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen (die Werbeeinnahmen sanken um 30–80 %). In einer Zeit, in der Online-Plattformen von Betreibern ausserhalb der EU grosse Marktanteile gewinnen, kann diese Situation die strategische Autonomie des europäischen audiovisuellen und Mediensektors gefährden.

Die KOM möchte einen **europäischen Markt für audiovisuelle Werke** schaffen und die Medien veranlassen, **Daten auszutauschen**. Die KOM hat im Juli 2021 ein interaktives Tool eingeführt, das Medienunternehmen auf Unterstützungsinstrumente, besonders finanzieller Art, hinweist, und einen Dialog mit der audiovisuellen Industrie einleiten soll, um konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu audiovisuellen Inhalten zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu erzielen. Eine neue Investitionsplattform für den audiovisuellen Bereich, die mit Mitteln aus dem Programm «Creative Europe» und InvestEU lanciert wurde, soll ab 2022 über sieben Jahre 400 Millionen Euro aufbringen.

Der MAAP verweist in verschiedenen Teilen auf das Programm «Creative Europe». Die Haushaltsmittel für «Creative Europe» für den Zeitraum 2021–2027 betragen 2,44 Milliarden Euro; dies entspricht einer Aufstockung um 50 Prozent gegenüber dem Vorgängerprogramm (2014–2020).

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 28: Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Auch die Medien in der Schweiz sind mit einem beträchtlichen Einbruch an Werbe- und Publikumseinnahmen konfrontiert. Um die Rahmenbedingungen für die Medien zu verbessern, hat der Bundesrat beschlossen, die Medien mit einem Massnahmenpaket zu unterstützen (Ausbau der indirekten Presseförderung, Unterstützung von Online-Medien sowie allgemeine Massnahmen zugunsten der elektronischen Medien). Das Massnahmenpaket wurde an der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 abgelehnt. Aktuell sind im Parlament verschiedene Vorstösse zur Medienförderung hängig. Angenommen wurde das Postulat Christ, das vom Bundesrat eine Strategie für eine zukunftsgerichtete Medienförderung verlangt. In verschiedenen anderen Bereichen, die der MAAP beinhaltet (u.a. Förderung von europäischen Datenräumen im Mediensektor, Europäische Industriekoalition für virtuelle und erweiterte Realität etc.) gibt es in der Schweiz keine ähnlichen Regelungen oder Initiativen. Ein Berührungspunkt zwischen der Schweiz und den Massnahmen innerhalb des MAAP ist das Programm «Creative Europe» (wichtigstes EU-Instrument zur Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors). Die Schweiz nimmt nicht an der aktuellen Programmperiode (2021–2027) teil. Der Bundesrat prüft eine mögliche Teilnahme in diesem Zeitraum auch im Lichte übergeordneter Fragestellungen (Angleichung der schweizerischen Gesetzgebung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und allgemeiner Kontext der bilateralen Beziehungen zur EU; s. Ziele des Bundesrates 2021).

Um die Nichtteilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm zu kompensieren, hat das EDI seit dem Jahr 2014 Übergangsmassnahmen ergriffen (heute: [Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen](#); IPFiV 443.122). Damit sollen die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden, die sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz ergeben. Hierfür stehen jährlich rund 4,5 Millionen Franken zur Verfügung. Trotz dieser Ersatzmassnahmen schwächt der Verlust an internationalen Koproduktionsvereinbarungen und die schwindende Präsenz von Schweizer Filmen an internationalen Festivals die Schweizer Filmwirtschaft.

Massnahme 29: Medienfreiheitsgesetz

Worum geht es?

Am 16. September 2022 hat die KOM den [Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit](#) – ein Regelwerk zum Schutz des Medienpluralismus und der Unabhängigkeit der Medien in der EU – verabschiedet. Dieser Rechtsakt beruht auf dem [Gesetz über digitale Dienste](#) (DSA) und dem neuen [Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation](#). Gleichzeitig hat die KOM eine ergänzende [Empfehlung](#) angenommen, um interne Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit zu fördern. Die Kernpunkte des Rechtsakts werden nachstehend beschrieben.

Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit

Die vorgeschlagene Verordnung soll die **redaktionelle Freiheit der Medienunternehmen stärken** und die Mitgliedstaaten verpflichten, die redaktionelle Freiheit der Mediendiensteanbieter zu achten sowie den Schutz journalistischer Quellen zu verbessern. Darüber hinaus müssen die Medien Informationen über die Eigentumsverhältnisse zugänglich machen und geeignete Massnahmen ergreifen, um die Unabhängigkeit der redaktionellen Entscheidungen zu gewährleisten. Sie müssen die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenskonflikte «von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicher[zu]stellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information auswirken könnten».

Verbot des Einsatzes von Spähsoftware gegen Medien

Das Medienfreiheitsgesetz enthält Schutzvorkehrungen **gegen den Einsatz von Spähsoftware** gegen Medien, Journalistinnen und Journalisten und ihre Familien. Die Verordnung beschränkt die aus Gründen der nationalen Sicherheit oder für Ermittlungen bei schweren Straftaten wie Terrorismus, Kindesmisshandlung oder Mord möglichen Ausnahmen. Alle Journalistinnen und Journalisten haben das Recht, im betroffenen Mitgliedstaat wirksamen Rechtsschutz zu verlangen. Die Mitgliedstaaten benennen dazu eine unabhängige Behörde für die Bearbeitung der Beschwerden von Journalistinnen und Journalisten, die vom Einsatz von Spähsoftware betroffen sind.

Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien

Die **öffentlich-rechtlichen Medien** erhalten im Rechtsakt spezielle Aufmerksamkeit: Sie spielen für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Information eine besondere Rolle und sind aufgrund ihrer Finanzierungsquelle dem Risiko einer politischen Einflussnahme besonders stark ausgesetzt. Zudem schlägt die Verordnung vor, dass die öffentlich-rechtlichen Medien eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, um die redaktionelle Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Medienpluralismus

Der Rechtsakt sieht vor, dass die Mitgliedstaaten – unbeschadet der anwendbaren Wettbewerbsregeln – Vorschriften und Verfahren zur **Bewertung von Medienmarktkonzentrationen mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit** festlegen. Die

Bewertung muss auf Kriterien wie Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung, Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit beruhen.

Transparenz der staatlichen Werbung

Mit dem Medienfreiheitsgesetz werden **neue Anforderungen in Bezug auf die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben an die Medien** festgelegt. Diese muss in **transparenter, objektiver, verhältnismässiger und nichtdiskriminierender** Weise erfolgen, um das Risiko zu verringern, dass öffentliche Mittel für parteipolitische Interessen verwendet werden. Öffentliche Stellen und staatseigene Unternehmen veröffentlichen jährlich Informationen über ihre Werbeausgaben, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden, einschliesslich der Namen der Mediendiensteanbieter, von denen Werbedienste erworben wurden, und der Höhe der Ausgaben.

Content-Moderation

Aufbauend auf dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) enthält das Medienfreiheitsgesetz **zusätzliche Schutzvorkehrungen gegen die ungerechtfertigte Entfernung von Medieninhalten, die nach professionellen Standards produziert wurden**, durch sehr grosse Online-Plattformen (mit über 45 Mio. Nutzerinnen und Nutzern in der EU). In Fällen, in denen keine systemischen Risiken wie z. B. Desinformation bestehen, müssen grosse Online-Plattformen die Mediendiensteanbieter nach einem Frühwarnverfahren über die Gründe informieren, bevor die Entfernung von Inhalten wirksam wird.

Neues europäisches Gremium für Mediendienste

Die KOM schlägt die Schaffung eines **neuen europäischen Gremiums für Mediendienste** vor, das **an die Stelle** der durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) eingerichteten **Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) tritt** und deren Rechtsnachfolger ist. Das neue Gremium hat die Aufgabe, die einheitliche Anwendung der Gesetzgebung über die Medienfreiheit und des breiteren EU-Gesetzesrahmens bezüglich Medien zu fördern, Beratung zu regulatorischen, technischen und praktischen Aspekten der Medienregulierung zu leisten, Stellungnahmen zu nationalen Massnahmen und zu Marktkonzentrationen abzugeben, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten, und die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren unter den nationalen Medienregulierungsbehörden zu fördern.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Über die Verordnung wird gegenwärtig im Rat und im Europäischen Parlament beraten.

Massnahme 29: Medienfreiheitsgesetz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die im European Media Freedom Act angedachten Massnahmen reagieren grösstenteils auf spezifische Problembereiche in gewissen EU-Mitgliedsländern. Diese Herausforderungen stellen sich in der Schweiz nicht oder nur in begrenztem Masse. So bestehen in der Schweiz beispielsweise keine speziellen Transparenzvorgaben bei Kampagnen des Bundes und der damit verbundenen Vergabe von Inseraten. Dies, weil im Gegensatz zu anderen EU-Ländern bei der Vergabe von Inseraten der öffentlichen Hand kein Fördergedanken zugunsten der Medien mitspielt. In der Schweiz erfolgt die Auswahl der im Rahmen einer Kampagne zu belegenden Medientitel im Einzelfall anhand der Zielsetzung der entsprechenden Kampagne und anhand der darauf basierenden Mediastrategie.

Entsprechend bestehen in der Schweiz auch keine ähnlichen Anstrengungen für ein umfassendes Schutzsystem der Medien. Zentrale Elemente, wie die Transparenz staatlicher Gelder für die Medienförderung, sind zudem bereits gewährleistet. So werden die Titel, die von den ermässigten Posttarifen profitieren (indirekte Presseförderung), auf der BAKOM-Website publiziert. Auch die an die Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag fliessenden Abgabeanteile können der BAKOM-Homepage entnommen werden.

Auch wenn die Schweiz von den Massnahmen nicht direkt betroffen ist, gilt es die Entwicklungen in der EU weiterhin zu verfolgen, da damit europaweite, einheitliche Regulierungsstandards geschaffen werden. Nicht zuletzt könnten zukünftige Abkommen oder Assoziationen in einem medienrelevanten Bereich ein gleichwertiges Regime in der Schweiz verlangen.

Massnahme 30: Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik

Worum geht es?

Am 30. März 2022 hat die KOM das erste **Paket zur «Kreislaufwirtschaft»** veröffentlicht. Das Paket ist Teil des [Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft](#) von 2020, dem Hauptbaustein des Grünen Deals für Europa. Der Aktionsplan enthält Legislativvorschläge der KOM, die in einem zweiten Schritt vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden müssen.

Die beiden wichtigsten Vorschläge des ersten Pakets – die Ablösung der Ökodesign-Rahmenrichtlinie durch eine [Verordnung](#) und die Überarbeitung der [Verordnung](#) über Bauprodukte – werden von der [EU-Strategie über nachhaltige und kreislauffähige Textilien](#) und Vorschlägen zur Stärkung der Rolle der Konsumentinnen und Konsumenten flankiert.

Der Anwendungsbereich der **Ökodesign-Rechtsvorschriften** wird auf andere als energieverbrauchsrelevante Produkte ausgeweitet. Die Verordnung sieht ausserdem zusätzliche Anforderungen im Informationsbereich vor, insbesondere die Einführung eines **digitalen Produktpasses**. Mit den Produktpässen werden Produkte gekennzeichnet und identifiziert, indem Daten zur Nachhaltigkeit und zur Konformität mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft einbezogen werden. Dies verringert den Verwaltungsaufwand der Unternehmen und Zollbehörden und erhöht die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten.

Der Vorschlag einer [Richtlinie](#) zur **Stärkung der Konsumentinnen und Konsumenten** in der EU sieht eine Vertiefung der Massnahmen betreffend Grünfärberei (Greenwashing) und programmierte Obsoleszenz sowie eine Ausweitung der Liste der verbotenen unlauteren Praktiken vor. Zudem hat die KOM im zweiten Paket zur «Kreislaufwirtschaft» Anfang 2023 Vorschläge zur Verbesserung der Reparierbarkeit und Wiederverwendung und für eine Verordnung zur Beweisordnung für Umweltdaten angekündigt.

Im Oktober 2022 erfolgte eine [Einigung](#) zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Einführung eines einheitlichen Ladegeräts für Mobiltelefone und ähnliche Geräte. Die [legislative Entschliessung](#) des Parlaments wurde am 4. Oktober 2022 angenommen und muss vor der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vom Rat noch formell verabschiedet werden. Im ersten Halbjahr 2022 hat die KOM eine öffentliche Konsultation zum Vorschlag einer Überarbeitung der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten durchgeführt. Die als Ergänzung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte erarbeitete Richtlinie sieht Verfahren zur Prüfung der Verwendung von zehn gefährlichen Stoffen vor (darunter Blei, Quecksilber und Cadmium).

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Massnahme 30: Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Ein autonomer Nachvollzug bestimmter Massnahmen durch die Schweiz könnte sich in einem gewissen Mass auf die Wirtschaft, die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Umwelt auswirken. Seit mehreren Jahren übernimmt die Schweiz in der Energieeffizienzverordnung (SR 730.02) die meisten Anforderungen aus den Durchführungsverordnungen zur Ergänzung der Ökodesign-Rahmenrichtlinie. Der im Rahmen der [parlamentarischen Initiative](#) 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» vorgeschlagene [Artikel 35j des Umweltschutzgesetzes \(USG\)](#) würde eine Rechtsgrundlage für die rasche Übernahme der EU-Anforderungen im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz mit Vorteilen für die Schweiz ermöglichen. Für die Unternehmen wären damit die Marktzugangsbedingungen in der Schweiz und in der EU gleich. Die Ökodesign-Anforderungen tragen zur Versorgungssicherheit und zur Resilienz der Schweizer Wirtschaft bei. So kann z. B. die Nutzungsdauer von elektronischen Geräten durch eine bessere Reparierbarkeit und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen verlängert werden. Dies wäre für die Wirtschaft und für die Sicherheit der Schweiz bei Engpässen beim Angebot an Halbleitern, Computern oder Smartphones von grosser Bedeutung. Schliesslich hätte die längere Nutzungsdauer von elektronischen Geräten eine deutlich positive Auswirkung auf die Umwelt, da weniger Stoff- und Energieressourcen verbraucht werden und weniger Elektro- und Elektronik-Altgeräte anfallen.

Für schweizerische Exportunternehmen ist es wichtig, dass der grenzüberschreitende Handel mit der EU, aber auch dem Rest der Welt möglichst hürdenfrei erfolgen kann. Die Harmonisierung der Regeln mit jenen der EU vermeidet, dass Hürden beim Zugang zum europäischen Markt aufgebaut werden. Die Verlängerung der Lebensdauer und der Garantieleistung von Geräten sowie auch die Reparierbarkeit kann für die Konsumentinnen und Konsumenten von Vorteil sein, da sie weniger Ersatzbeschaffungen tätigen müssen. Die Vorgabe von einheitlichen Standards vereinfacht die Wiederverwendung von Ladegeräten, sodass insgesamt weniger noch funktionierende Ladegeräte weggeworfen werden. Um den Konsumentinnen und Konsumenten aufgeklärtere Kaufentscheidungen zu ermöglichen, könnten die Unternehmen zu zusätzlichen Angaben zu Umweltaspekten verpflichtet werden, wie dies in der «Circular Electronics Initiative» vorgesehen ist. Zudem trägt die Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zur Reduktion von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und zur Schonung der Umwelt bei. Die meisten Umweltbelastungen fallen im Ausland an. Nur bei einzelnen Produkten, bei deren Nutzung viele Ressourcen verbraucht werden oder die vergleichsweise hohe Emissionen verursachen (z. B. alte Verbrennungsmotoren), bietet der frühzeitige Ersatz durch ressourcenschonendere Produkte insgesamt womöglich Vorteile für die Umwelt. Regulierungen können zu Mehrkosten für Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten führen. Zudem kann eine gewisse Einschränkung des Marktes in dem Sinn entstehen, dass Produkte, die nicht den Vorgaben entsprechen – etwa durch ein «schlechteres» Garantieniveau –, nicht mehr zugelassen wären. Bei einer Übernahme von Regulierungen wäre darauf zu achten, die Regulierungskosten zu minimieren.

Wenn die Einführung von umfassenden Produktpässen gemäss dem Vorschlag der KOM von März 2022 angenommen würde, wäre eine neue Anpassung der Gesetzesgrundlagen zu prüfen.

Massnahme 31: Digitale Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege (einschl. Interoperabilität der elektronischen Verschreibungen und Patientenakten)

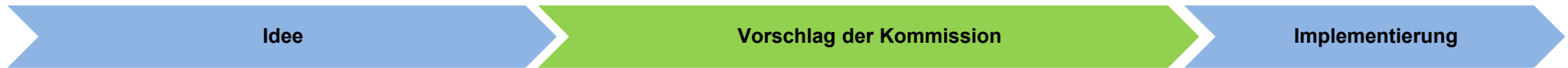
Worum geht es?

Mit der Richtlinie 2011/24/EU über die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung wurde bereits 2011 das Netz «Elektronische Gesundheitsdienste» (eHealth) eingerichtet, um die Interoperabilität der Gesundheitsdienste in der EU basierend auf der freiwilligen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten voranzutreiben. Im Rahmen des Netzes wurde die Infrastruktur MyHealth@EU aufgebaut, über die Gesundheitsdaten sicher, effizient und interoperabel gespeichert und ausgetauscht werden können. Zudem wurde mit der Richtlinie die Grundlage für die Europäischen Referenznetzwerke (ERN) für seltene Krankheiten geschaffen, die auf einer digitalen Infrastruktur für virtuelle Beratungen beruht.

2018 veröffentlichte die KOM die [Mitteilung über die digitale Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege](#). Darin werden drei Prioritäten festgelegt: 1) sicherer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu ihren Gesundheitsdaten, auch wenn sie sich im Ausland aufhalten; 2) personalisierte Medizin durch eine gemeinsame europäische Dateninfrastruktur, dank der Forschende und andere Fachleute Ressourcen (Daten, Fachwissen, Rechenverarbeitungs- und Speicherkapazitäten) in der ganzen EU bündeln; 3) Empowerment der Bürgerinnen und Bürger mit digitalen Tools, auch für das Feedback der Nutzerinnen und Nutzer und die Stärkung der personenzentrierten Betreuung. Am 6. Februar 2019 stellte die KOM ein [europäisches Austauschformat für elektronische Patientenakten](#) vor, mit dem ein sicherer, interoperabler und grenzüberschreitender Austausch von elektronischen Gesundheitsdaten in der EU verwirklicht werden soll. Der Rahmen umfasst: a) eine Reihe von Grundsätzen, die den Zugang zu und den Austausch von elektronischen Patientenakten in der Union regeln sollen; b) eine Reihe gemeinsamer technischer Spezifikationen für den grenzüberschreitenden Datenaustausch; c) einen Prozess, um die Weiterentwicklung eines europäischen Austauschformats für elektronische Patientenakten, basierend auf technischen Spezifikationen, voranzutreiben. Ferner werden die Mitgliedstaaten in der Empfehlung aufgefordert, auf nationaler Ebene für einen sicheren Zugang zu elektronischen Patientendatensystemen zu sorgen.

Die KOM hat am 3. Mai 2022 einen Verordnungsvorschlag für die Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten (European Health Data Space – [EHDS](#)) veröffentlicht (cf. [Pressemitteilung](#)). Dieser Verordnungsvorschlag wird seither im Rat und im Europäischen Parlament diskutiert. Der EHDS sieht einerseits eine Primärnutzung (Stärkung der Handlungskompetenz der Einzelpersonen durch besseren digitalen Zugang zu ihren personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten) und andererseits eine Sekundärnutzung (Schaffung eines kohärenten, vertrauenswürdigen und effizienten Umfelds für Forschung, Innovation, Politikgestaltung und Regulierungstätigkeiten) von Daten vor, was weltweit einzigartig ist. Die EU erhofft sich dadurch u.a. auch Vorteile für die Forschung und Wirtschaft.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten in der EU



Follow-up:

- Der EHDS bildet gegenwärtig Gegenstand von Diskussionen in den EU-Institutionen.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Massnahme 31: Digitale Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Eine eindeutige Analyse der potenziellen Auswirkungen auf die Schweiz kann erst erfolgen, wenn das Europäische Parlament und der Rat der EU die Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Raums für Gesundheitsdaten (EHDS) verabschiedet haben. Eine aktive Teilnahme an diesem Interoperabilitäts-Ökosystem (EHDS) setzt eine bilaterale Vertragsgrundlage zwischen der Schweiz und der EU voraus.

Säule 4: Internationale Massnahmen

Massnahme 32: Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich

Worum geht es?

Die Digitale Agenda der EU vom Februar 2020 enthält eine Komponente zur Entwicklung einer Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich. Die KOM beabsichtigt, das europäische Modell auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten auszuweiten. Dabei setzt sie auf eine Strategie, die sich auf die Digitalisierung und die Grundrechte konzentriert sowie die Arbeit der EU im Bereich der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) widerspiegelt, insbesondere in Afrika und in Bereichen wie dem Kapazitätsaufbau. Eine **Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich** sollte im Jahr 2021 vorgestellt werden, ist aber bisher noch nicht erschienen. Parallel dazu wurde ein Zentrum für digitalgestützte Entwicklung vorgestellt (s. [Massnahme 32](#)).

Am 26. Januar 2022 hat die KOM den Entwurf einer [Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen](#) vorgestellt, die für den digitalen Wandel wesentlich sind, wie etwa die zentrale Stellung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Rechte, die Förderung von Solidarität und Inklusion, die Gewährleistung der Wahlfreiheit im Internet, die Förderung der Teilhabe im digitalen öffentlichen Raum, die Verbesserung der Sicherheit, des Schutzes und der Handlungskompetenz des Einzelnen. Die EU wird diese Erklärung in den Beziehungen mit internationalen Organisationen und Drittstaaten fördern; die Grundsätze sollen den internationalen Partnern als Inspirationsquelle dienen. Die feierliche Erklärung wurde vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der KOM im Dezember 2022 unterzeichnet.

Gleichzeitig hat die EU mit mehreren Staaten und internationalen Organisationen digitale Partnerschaften in die Wege geleitet, z. B.: Afrikanische Union (2019), Vereinigte Staaten mit dem Handels- und Technologierat (September 2021), Japan (Mai 2022), Südkorea (November 2022) und Indien (EU-India Connectivity Partnership, Mai 2021). Grundgedanke der Partnerschaften ist die Förderung der Angleichung an die bzw. Konvergenz mit den regulatorischen Normen und Standards der EU zu Fragen wie Datenschutz, ethische Nutzung der KI, Cybersicherheit, Kampf gegen Desinformation und illegale Online-Inhalte. Die EU schliesst sich mit Partnern zusammen, die ihre Werte und ihre Vision einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Umgestaltung teilen, und schafft ein neues Instrument zur Förderung der Vision und der Werte der EU für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 32: Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Aussenpolitisch strebt die EU weiterhin danach, ihre eigenen Werte, Regeln und Grundsätze im Digitalisierungsbereich als Standards auf internationaler Ebene zu etablieren. Die Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich soll auch die Anforderungen für eine Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten definieren. Eine Analyse zu den möglichen Auswirkungen auf die Schweiz wird erst nach der Publikation möglich sein. Die Schweiz verfolgt die diesbezüglichen Initiativen der EU weiter und gestaltet ihre Politik zu diesen Themen auf der Grundlage folgender Strategien: Aussenpolitische Strategie 2020–2023 (thematische Priorität Nr. 4: Digitalisierung), Strategie Digitalausserpolitik (Aktionsfeld Nr. 1: digitale Gouvernanz) und Aussenwirtschaftsstrategie (Handlungsfeld Nr. 7: digitale Wirtschaft).

Die Schweiz hat einen Beobachterstatus in der von der KOM geführten Arbeitsgruppe High Level Group on Internet Governance (HLGIG), welche dem Austausch zwischen KOM und Mitgliedsstaaten im Bereich der internationalen Internetgouvernanz dient. Bisher durfte die Schweiz sowohl an den öffentlichen wie an den geschlossenen (sprich den Mitgliedsstaaten reservierten) Treffen der Gruppe teilnehmen. Nach einer kürzlich vom Generalsekretariat der EU angestossenen Anpassung der *Terms of Reference* der Gruppe, wird die Schweiz (wie auch die anderen Beobachter, Norwegen und Island) nur noch auf einer Ad-hoc-Basis an den den Mitgliedsstaaten vorbehaltenen Treffen teilnehmen dürfen.

Massnahme 33: Plattform für digitalgestützte Entwicklung

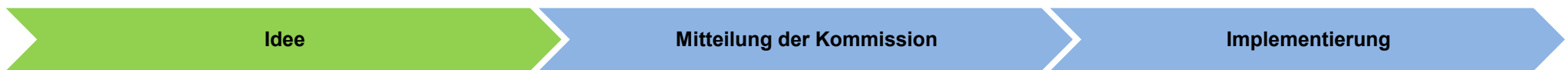
Worum geht es?

Die Plattform [Digital4Development](#), die am 8. Dezember 2020 vorgestellt wurde, führt wichtige Akteure aus den EU-Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft sowie Finanzinstitutionen mit Blick auf das strategische Engagement der EU in internationalen digitalen Partnerschaften zusammen. Die Plattform soll die Investitionen in den digitalen Wandel in EU-Partnerländern ankurbeln und ein umfassendes, wertebasiertes Regelwerk für eine digitale Wirtschaft und Gesellschaft schaffen.

Der [AU-EU D4D Hub](#) bildet die erste regionale Komponente der Plattform. Er soll neue internationale Partnerschaften für den digitalen Wandel zwischen der Europäischen Union und Partnerländern in Afrika fördern. Die Plattform bietet Dienstleistungen wie technische Unterstützung sowie das Teilen von Informationen und Kompetenzen an und unterstützt die partizipative Erarbeitung von neuen Regelwerken. Für die Partnerschaften mit Lateinamerika und der Karibik wurde eine ähnliche Plattform lanciert.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Massnahme 33: Zentrum für digitalgestützte Entwicklung

Federführung in der Bundesverwaltung: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA / EDA)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz spielt bei der Stärkung der Zusammenarbeit unter den wichtigsten Akteuren der Digitalpolitik im Rahmen des internationalen Genf eine wichtige Rolle. Die Schweiz beabsichtigt, die Zusammenarbeit mit anderen grossen digitalen und politischen Zentren (Hubs) auszuweiten.

Mit dem D4D-Hub verfolgen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine umfassende digitale Mehrparteienstrategie, erleichtern den Dialog, fördern Investitionen verschiedener europäischer und globaler Partner und nutzen durch Zusammenarbeit die digitalen Chancen, um komplexe Herausforderungen zu bewältigen.

Der D4D-Hub bildet aus Schweizer Sicht ein nützliches Instrument zur Unterstützung der digitalen Transformation von Entwicklungsländern und zur Überwindung der digitalen Kluft. Der Zweck der Plattform steht im Einklang mit den Zielen der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz (Förderung eines nachhaltigen und inklusiven digitalen Wandels). Gleichzeitig kann die digitale Partnerschaft zwischen der EU und anderen Staaten bzw. Rechtsträgern zur Harmonisierung der Politik, der Gesetze und der Vorschriften im digitalen Bereich beitragen.

Die Plattform wird der Schweiz zudem dabei helfen, potenzielle Kooperationen mit der EU und den Partnerländern zu erkennen oder Ergänzungsmöglichkeiten in ihren eigenen Programmen, z. B. im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, auszuloten.

Massnahme 34: Europäische Normungsstrategie – digitale Komponente

Worum geht es?

Die KOM hält dazu fest: «Europa muss nun im Normungsprozess für die neue Technologiesgeneration, d. h. Blockchain, Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Algorithmen und Instrumente für den Datenaustausch und die Datennutzung, eine Führungsrolle übernehmen.»

Am 2. Februar 2022 hat die KOM nach mehrmaligem Verschieben eine neue [Normungsstrategie](#) veröffentlicht, welche darauf abzielt, die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, den Wandel hin zu einer resilienten, grünen und digitalen Wirtschaft zu ermöglichen und demokratische Werte in Technologieanwendungen zu verankern. Die EU betrachtet die Fähigkeit, internationale Normen für digitale Produkte, Prozesse und Dienstleistungen als globaler Benchmark zu gestalten, von entscheidender Bedeutung im Wettlauf um die digitale Führerschaft. Die Strategie sieht fünf Massnahmenbündel vor: 1) den Normungsbedarf in strategischen Bereichen antizipieren, priorisieren und bewältigen; 2) Verbesserung von Governance und Integrität des europäischen Normungssystems; 3) stärkere Führungsrolle Europas bei globalen Normen; 4) Förderung der Innovation und 5) Generationenwechsel bei den Sachverständigen erleichtern. Zur Umsetzung der Strategie wurde auch eine [Anpassung der Verordnung 1025/2012](#) über die Normung vorgeschlagen. Dazu wurden die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission (Trilog) bereits in der ersten Runde am 12. Oktober 2022 [abgeschlossen](#).

Die KOM hat im Zusammenhang mit der Normungsstrategie vom 2. Februar 2022 die Expertengruppe «Hochrangiges Forum für europäische Normung» eingesetzt. Das Forum ist damit beauftragt, in den folgenden Bereichen Hilfestellung zu bieten:

- 1) bei der Ermittlung und Umsetzung jährlicher Prioritäten für die europäische Normung zur Unterstützung eines grünen, digitalen, fairen und resilienten Binnenmarkts
- 2) bei der Ermittlung eines potenziellen künftigen Normungsbedarfs zur Unterstützung von Rechtsvorschriften, Programmen und Strategien der Union

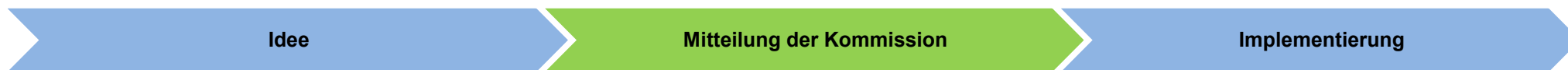
Das Forum hat zudem die Aufgabe, die KOM in folgenden Bereichen zu beraten:

- 3) zu Fragen in Zusammenhang mit der europäischen Normungspolitik
- 4) bei der Koordinierung der wirksamen Vertretung der Interessen der EU in internationalen Normungsorganisationen und -gremien
- 5) in Bezug auf Möglichkeiten zur Sicherstellung von bedarfsgerechten europäischen Normungstätigkeiten mit dem Ziel einer umweltfreundlicheren, digitaleren, faireren und resilienteren Wirtschaft der Union
- 6) betreffend Möglichkeiten zur besseren Verknüpfung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, zum Ausbau der Lehre an Hochschulen und zur Ausweitung von Fachwissen und Kompetenzen im Bereich der Normung

Parallel wird der [Fortlaufende Plan für die IKT-Normung](#) von der KOM in Zusammenarbeit mit der [Europäischen Multi-Stakeholder-Plattform für IKT-Standardisierung](#) entwickelt und jährlich aktualisiert. Darin werden alle als politische Prioritäten der EU ermittelten Themen aufgeführt, bei denen Normung, Normen oder technische IKT-Spezifikationen

eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Politik spielen sollten. Der Plan beinhaltet Technologien von «horizontaler Bedeutung», deren Anwendung im Kontext von IKT-Infrastrukturen und IKT-Normung grosse Auswirkungen auf verschiedene technische Bereiche hat.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 34: Europäische Normungsstrategie – digitale Komponente

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz nimmt an der «European Multistakeholder Platform on ICT Standardisation» (MSP) teil. Dabei handelt es sich um eine Plattform zum Informationsaustausch zwischen KOM, Mitgliedstaaten, Normungsgemeinschaft und Zivilgesellschaft, die unter anderem mit der KOM den «EU Rolling Plan» für die Normung im IKT-Bereich erarbeitet. Die Schweiz ist auch im mit der EU-Verordnung 1025/2012 eingesetzten Komitee für Normung vertreten.

Zudem ist die Schweiz Mitglied der Mitgliedskategorie «Rot» in den europäischen Normungsorganisationen, insbesondere CEN, CENELEC, ETSI, ebenso wie in den internationalen Normungsorganisationen, insbesondere ISO, IEC und ITU. Die Arbeiten in diesen internationalen Normungsorganisationen sind für die EU-Normungsstrategie von entscheidender Bedeutung. Insbesondere im Bereich der IKT-Produkte spielen international harmonisierte Normen eine wichtige Rolle. Die Schweizerische Normenvereinigung (SNV) ist für die Vertretung der schweizerischen Interessen in den Gremien der internationalen Normungsorganisationen zuständig (Art. 11 THG; SR 946.51).

Die europäische Digitalstrategie zielt auf die Förderung folgender neuer Technologien für die europäische Normung ab, an der die Schweiz beteiligt ist: Blockchain, Hochleistungsrechnen, Quantentechnologie, Algorithmen und Instrumente für den Datenaustausch und die Datennutzung. In vielen Bereichen legt die Gesetzgebung lediglich die grundlegenden Anforderungen fest und verweist auf Normen, um diese Anforderungen zu konkretisieren. Somit werden Normen in diesen und weiteren Bereichen wie z. B. 5G / 6G, Cloud-Computing oder Cybersicherheit eine entscheidende Rolle für die Implementierung der Gesetzgebung in Europa und der Schweiz einnehmen. Die Schweiz prüft derzeit die Möglichkeiten eines Ausbaus ihrer Aktivitäten in den entsprechenden Gremien sowie in den Normungsorganisationen auf europäischer und internationaler Ebene.

Die Schweiz wird via die EFTA am «Hochrangigen Forum für europäische Normung» teilnehmen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 einen Bericht über die Förderung der Normungsorganisationen im Bereich der Digitalisierung zur Kenntnis genommen. Der Bericht liefert dabei Erkenntnisse, welche einen Beitrag zur Förderung der technischen Normungsarbeit in der Schweiz leisten. Diese Etappe ist entscheidend, damit die Interessen der Schweiz in den europäischen und internationalen Normungsorganisationen koordiniert vertreten werden.

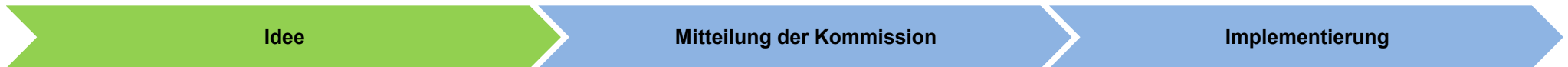
Massnahme 35: Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren

Worum geht es?

Die [Digitale Strategie](#) der EU erwähnt Folgendes: «Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und ein Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren (2. Quartal 2020)».

Bisher wurde kein Dokument veröffentlicht. Im Januar 2022 hat die KOM jedoch den Entwurf einer [Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen](#) vorgelegt, die für den digitalen Wandel wesentlich sind, wie etwa die zentrale Stellung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Rechte, die Förderung von Solidarität und Inklusion, die Gewährleistung der Wahlfreiheit im Internet, die Förderung der Teilhabe im digitalen öffentlichen Raum, die Verbesserung der Sicherheit, des Schutzes und der Handlungskompetenz des Einzelnen. Die EU beabsichtigt, diese Erklärung in den Beziehungen mit internationalen Organisationen und Drittstaaten zu fördern; die Grundsätze sollen den internationalen Partnern als Inspirationsquelle und als Richtschnur für einen digitalen Wandel dienen, der die Menschen überall auf der Welt in den Mittelpunkt stellt. Die Erklärung wurde vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der KOM im Dezember 2022 unterzeichnet.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Massnahme 35: Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Eine Analyse zu den möglichen Auswirkungen dieser Massnahme auf die Schweiz wird erst nach der Publikation möglich sein. Die Schweiz verfolgt die Initiativen der EU in diesem Bereich weiter und gestaltet ihre Politik zu diesen Themen auf der Grundlage der [Aussenpolitischen Strategie 2020–2023](#) (thematische Priorität Nr. 4: Digitalisierung) und der [Strategie Digitalaussenpolitik](#) (Aktionsfeld Nr. 1: digitale Gouvernanz).

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Ziele der von der EU angestrebten Erklärung mit denjenigen in den Strategien der Schweiz vergleichbar sein werden.